

Bachelorarbeit

Erziehung in der extremen Rechten zwischen
Kinderrechtsverstoß und Kindeswohlgefährdung.
Eine kindheitswissenschaftliche Betrachtung.

Vorgelegt von:

Viktorija Nosikov

geb. am: 27.04.1995

Matr.-Nr.: 2014 2297

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B. A.)

Erstprüferin: Prof. Dr. Katrin Reimer-Gordinskaya

Zweitprüfer: Dipl. Soz.päd. (FH) Mirko Wolff

Stendal, den

Inhaltsverzeichnis

I. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Formeln	
1. Einleitung	1
2. Rechtsextreme Ideologie und Erziehungsvorstellungen	2
2.1 Begriffsklärung Rechtsextremismus	3
2.2 Kindererziehung im Nationalsozialismus	6
2.3 Johanna Haarer und ihr Erziehungsratgeber.....	8
2.4 Rechtsextreme Kindererziehung heute	10
3. Organisierte rechtsextremistische Kindererziehung	16
3.1 Hitlerjugend	16
3.2 Wiking-Jugend	19
3.3 Heimatreue Deutsche Jugend	22
3.3.1 Erziehungsvorstellungen und –ziele	23
3.3.2 Verbot der Heimattreuen Deutschen Jugend	27
3.4 wichtige noch bestehende rechtsextreme Jugendorganisationen	28
4. Kinderrechte und Kindeswohl im Spannungsfeld rechtsextremer Kindererziehung	31
4.1 Begriffsklärung Kinderrechte	31
4.1.1 Entstehung der Kinderrechte	32
4.1.2 UN-Kinderrechtskonvention	33
4.2 Begriffsklärung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	34
4.3 Diskussion: Inwiefern kann rechtsextreme Erziehung gegen Kinderrechte verstoßen oder das Kindeswohl gefährden?	38
5. Schlussbetrachtung	47
6. Literaturverzeichnis	50
7. Eidesstattliche Erklärung	56

I. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Formeln

AfD	Alternative für Deutschland
BDM	Bund Deutscher Mädel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
HDJ	Heimatreue Deutsche Jugend
HJ	Hitlerjugend
HoGeSa	Hooligans gegen Salafisten
IB	Identitäre Bewegung
Kita	Kindertagesstätte
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NS	nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
SBG VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
WJ	Wiking-Jugend

1. Einleitung

Obwohl der Nationalsozialismus seit nunmehr über sieben Jahrzehnten vorbei ist, hat die intergenerationale Vermittlung rechtsextremistischer und (neo-)nazistischer Werte nie aufgehört. Wie eine Parallelgesellschaft existiert die rechtsextreme Szene seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland und agiert – mehr oder weniger – im Geheimen. Mehrere tausend Kinder und Jugendliche wurden in dieser Szene erzogen und sozialisiert und bekleiden heute unter anderem leitende Positionen, beispielsweise bei der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) oder in rechtsextremen Jugendorganisationen, wie dem Sturmvogel (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 10f). Wie viele von diesen Kindern und Jugendlichen von der gewaltförmigen rechtsextremen Erziehung, die z.B. durch Abhärtung, Abrichtung, Drill, Unterwerfung und Zucht gekennzeichnet ist, betroffen waren und in welchem Ausmaß ist unklar. Jedenfalls kommt die Frage auf, inwieweit die völkisch-nationalistische Ideologie und deren Erziehung(-svorstellungen) in einem Widerspruch zu den Kinderrechten stehen oder inwieweit sie gar eine Kindeswohlgefährdung darstellen könnte. Diese Fragen werden in dieser Arbeit verfolgt. Dabei ist die Thematisierung dieser Problematik besonders relevant, weil Kinder in der Rechtsextremismusforschung häufig außer Acht gelassen werden. Entsprechend ist es wichtig das Fachgebiet um eine kindheitswissenschaftliche Perspektive zu ergänzen.

Um die genannten Fragen beantworten zu können, wird sich die Arbeit in Kapitel 2 mit der rechtsextremen Ideologie und deren Erziehungsvorstellungen auseinandersetzen. Dabei wird in Punkt 2.1 erst einmal der Begriff Rechtsextremismus geklärt, um abzugrenzen, worum es sich in der vorliegenden Arbeit handelt. Im Anschluss wird in Punkt 2.2 erläutert, wie Erziehung zur Zeit des Nationalsozialismus durchgeführt wurde. Daraufhin wird kurz auf einen bedeutenden Erziehungsratgeber aus der NS-Zeit eingegangen, der auch auf Generationen nach dem Krieg Auswirkungen hatte (vgl. Punkt 2.3). Am Ende dieses Kapitels (vgl. Punkt 2.4) wird schließlich auf die gegenwärtigen Formen völkischer Erziehung eingegangen.

Das dritte Kapitel wird sich mit organisierter rechtsextremer Kindererziehung im und nach dem Nationalsozialismus befassen. Hierin soll es um rechtsextremistische Kinder- und Jugendorganisationen, wie die Hitlerjugend im Dritten Reich (vgl. Punkt 3.1) sowie die Wiking-Jugend (vgl. Punkt 3.2) und die Heimattreue Deutsche Jugend (vgl. Punkt 3.3) bis

zu ihren Verboten, aber auch um andere, heute noch aktive Organisationen der Jugendarbeit (vgl. Punkt 3.4) und deren Vorstellungen und Ziele von einer „volkstreu“ Erziehung gehen. Diese stellen bzw. stellen einen wichtigen Teil in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen im rechtsextremen Spektrum dar.

Im vierten Kapitel soll das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten und Kindeswohl und einer rechtsextremen Erziehung thematisiert werden. Dafür ist es eingangs relevant zu klären, was Kinderrechte eigentlich sind, wie sie sich historisch entwickelt haben, was sie aussagen und wo sie zu finden sind (vgl. Punkt 4.1). Außerdem müssen Begriffe wie Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung definiert werden, um genau zu benennen, worum es sich handelt (vgl. Punkt 4.2). Erst dann ist es möglich, eine argumentativ konstruktive Analyse zum oben genannten Spannungsfeld aufzustellen (vgl. Punkt 4.3). Allerdings liegt der Anspruch der Arbeit nicht darin zu belegen, dass rechtsextreme Erziehung per se gegen Kinderrechte verstößt oder gar eine Gefährdung des Kindeswohls ist (dies ist ohne genaue Einzelfallbetrachtung gar nicht möglich), sondern darin Argumente zu finden, die zeigen, dass bei rechtsextremer Erziehung die Möglichkeit solcher Fälle besteht, auch um Hilfestellung zu geben, diese erkennen und möglicherweise genauer prüfen zu können.

Das Ende der Arbeit bildet das Fazit, welches noch einmal alle wichtigen Argumente resümiert und einen Ausblick auf mögliche Handlungsoptionen gibt.

2. Rechtsextreme Ideologie und Erziehungsvorstellungen

Die rechtsextreme Ideologie ist durch eine nationalistische, rassistische, xeno- und homophobe und antisemitische Weltanschauung geprägt, die schon den Kleinsten vermittelt wird. Diese ist vor allem gekennzeichnet durch eine „Ungleichwertigkeit der Menschen“ (Röpke 2010: 93), die Überlegenheit des eigenen Volkes und das damit einhergehende Diffamieren und Abwerten anderer Völker, Ethnien, „Rassen“ und Kulturen, den übergeordneten Glauben an die Gemeinschaft und ein biologistisches und sozialdarwinistisches Weltbild (vgl. ebd.). Im Mittelpunkt stehen die Erhaltung und das Fortbestehen der sogenannten Volksgemeinschaft. Die Norm dieser Volksgemeinschaft bildet die Homogenität in „Rasse“, Gesundheit, sexueller Orientierung und politischer Einstellung“ (Wergin 2011: 26), wobei alle, die nicht diesem Bild entsprechen, als

minderwertig und feindlich erachtet werden (vgl. ebd.). Als Vorbild dient dabei die deutsche Volksgemeinschaft aus dem Nationalsozialismus.

Im Folgenden wird der Begriff Rechtsextremismus definiert. Dabei wird auch auf rechtsextremistische Einstellungen und Verhalten, die diese Ideologie ausmachen, eingegangen.

2.1 Begriffsklärung Rechtsextremismus

Auf der Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz (2017) wird Rechtsextremismus wie folgt definiert:

„Der Rechtsextremismus stellt in Deutschland kein ideologisch einheitliches Gefüge dar. Vielmehr tritt er in verschiedenen Ausprägungen nationalistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologieelemente und mit unterschiedlichen, sich daraus herleitenden Zielsetzungen auf. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder Rasse entscheide über den Wert eines Menschen.“

Das deutsche Volk wird als allen anderen überlegen angesehen. Zu diesem Volk gehören aber nur Menschen, die eine „reine“ deutsche Abstammung haben. Dieses wird als „organische Einheit“ bzw. „Volkskörper“ (Schmidt 2014: 6) gesehen, bei der man durch die „Blutsverwandtschaft“ miteinander verbunden ist. Hierbei gilt die Maxime: „Du bist nichts, dein Volk ist alles!“. Es wird als Naturgesetz verstanden, der Volksgemeinschaft anzugehören, sich dieser unterzuordnen und ihr zu verpflichten. Die deutsche Volksgemeinschaft kann sich jedoch nur auf einem bestimmten Gebiet „angemessen ausbreiten und entwickeln“ (ebd.: 6) – dem deutschen Gebiet. Dieses Verständnis wird auch als „Blut-und-Boden-Mentalität“¹ bezeichnet. Andere Völker, Ethnien und Kulturen hingegen werden als Bedrohung wahrgenommen, da durch ihre Zuwanderung der sogenannte „Volkstod“ zu drohen scheint. Solche biologistischen Denkmuster haben Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zur Folge. „Aber auch Deutsche, die sich nicht der ‚Volksgemeinschaft‘ unterwerfen wollen, sondern demokratischen und weltoffenen Idealen folgen“ (ebd.: 6), werden als bedrohlich für den Erhalt der deutschen

¹ „Blut“ steht dabei für die Abstammung und „Boden“ für den Lebensraum. Diese werden als voneinander untrennbar gesehen.

Volksgemeinschaft erachtet, auch weil sie durch die sogenannte „Umerziehung“² der Alliierten für einen Verfall der deutschen Sitten sorgen (vgl. Jaschke 2006). Körperlich und/oder geistig behinderten oder beeinträchtigten Menschen stehen Rechtsextreme auch feindlich und ablehnend gegenüber, weil sie mit ihren Genen nichts zur Volksgemeinschaft beitragen, diese eher „verunreinigen“. Ähnlich ist es mit kranken Menschen. Sollten diese nicht aus eigener Kraft heilen können, sind sie zu schwach für den Erhalt der Gemeinschaft. Das erinnert sehr an die NS-Euthanasie, in der das Leben von Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen als „lebensunwert“ galt, was später zur Ermordung selbiger führte (vgl. Stöckle: 2).

Demokratische Werte – und damit auch unser gegenwärtiges politisches Parteiensystem – werden abgelehnt. Zur Idee der RechtsextremistInnen zählt ein autoritäres und diktatorisches Verständnis vom Staat. Das bedeutet aber, dass „wesentliche Kontrollelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wie das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen auszuüben, oder das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition“ (Bundesamt für Verfassungsschutz 2017) entfallen würden. Als Vorbild dient der nationalsozialistische Führerstaat. Zum Kern dieser Ideologie gehört auch „die Annahme, es gebe ein Deutsches Reich, das durch die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges verstümmelt worden sei und das in seinen Grenzen von 1937 wiederhergestellt werden müsse“ (Jaschke 2006).

Weiterhin ist die rechtsextremistische Ideologie durch Geschichtsrevisionismus und – damit verbunden – Antisemitismus gekennzeichnet. Historische Ereignisse und Tatsachen werden umgedeutet oder verdreht und verfälscht abgebildet. Außerdem wird versucht, die Geschichte umzuschreiben. Beispielsweise wird von vielen Neonazis die Meinung vertreten, es habe den Holocaust und andere Verbrechen der Nationalsozialisten während des Dritten Reichs nie gegeben, weshalb diese negiert werden (vgl. ebd.). Seit aber im Jahr 1994 der § 130 StGB um den Absatz 3 ergänzt wurde, in dem Holocaustleugnung unter Strafe gestellt wird (vgl. Trips-Hebert 2009: 1), sind AnhängerInnen der rechtsextremen Szene vorsichtiger mit solcherart Äußerungen geworden – zumindest in der Öffentlichkeit.

² Der Begriff der „Umerziehung“ wird gerne von Neonazis genutzt, um die Aspiration der Demokratisierung durch die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg zu erklären. Damit ist insbesondere die Vermittlung demokratischer Werte, wie beispielsweise Gleichberechtigung und Individualismus, gemeint.

In den letzten Jahren spielt auch die Feindlichkeit gegenüber dem Islam und seinen AnhängerInnen eine immer größer werdende Rolle im rechtsextremen Spektrum. Dabei nutzen NeonazistInnen sowohl Ressentiments als auch Ängste der BürgerInnen gegenüber dem Islam, um gesamtgesellschaftliche Themen und die Sichtweisen darauf in ihrem Sinne beeinflussen zu können (vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz 2017).

Doch Rechtsextremismus ist ein weitaus komplexeres Feld, als es in der staatlichen Definition vom Bundesamt für Verfassungsschutz dargestellt wird. Denn im Grunde sind alle bisher beschriebenen Einstellungen auch Elemente, die der sogenannten „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (GMF) nach Heitmeyer zuzuordnen sind.

„Mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit [...] bezeichnen wir die Abwertung und Ausgrenzung von sozialen Gruppen und von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen, die an Merkmale wie Geschlecht, Nationalität, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft oder auch ihrer physischen oder psychischen Konstitution festgemacht werden.“ (Melzer 2016: 33)

Die GMF äußert sich unter anderem durch Ressentiments, negative Stereotype, abwertende und feindselige Ansichten und Diskriminierung. Dabei spielt die Ungleichwertigkeit von Menschen verschiedener Gruppen eine essenzielle Rolle. Diese werden als „die Anderen“, „die Fremden“ markiert und deshalb abgewertet (vgl. ebd.). „Menschenfeindlichkeit widerspricht damit dem basalen Prinzip einer Demokratie, die sich an der Gleichwertigkeit von Menschen orientiert.“ (ebd.: 34) Das Syndrom der GMF besteht (mittlerweile) aus 13 verschiedenen Elementen bzw. Einstellungsmustern: „Rassismus, Sexismus, Fremden- und Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Abwertung von Sinti und Roma, Abwertung asylsuchender und geflüchteter Menschen, Abwertung homosexueller Menschen, Abwertung von Trans*Menschen, Abwertung wohnungsloser Menschen, Abwertung von Menschen mit Behinderung, Abwertung langzeitarbeitsloser Menschen, Etabliertenvorrechte“ (ebd.: 37). Die meisten, wenn nicht sogar alle dieser Elemente stimmen mit der rechtsextremen Weltanschauung überein.

Rechtsextreme und menschenfeindliche Einstellungen manifestieren sich immer auch in einem bestimmten Verhalten. Dieses kann sich aber unterschiedlich äußern, beispielsweise im Wählen von oder Kandidieren für eine rechtsextreme Partei, der Teilnahme an Kundgebungen und Demonstrationen, der Zugehörigkeit zu rechtsextremen Organisationen, wie z.B. Kameradschaften oder Vereinen, oder der Bereitschaft, gewalttätig gegenüber Minderheiten oder „Andersdenkenden“ aufzutreten (vgl. Jaschke

2006). Die Auswirkungen aber sind immer gleich: übersteigter Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Feindlichkeit gegenüber Behinderten und politischen Gegnern – sowohl verbal, etwa als Agitation oder Bedrohung, als auch nonverbal, z.B. in Form von Aktions- und Gewaltbereitschaft.

Ein weiterer wichtiger Teil der extremen Rechte sind die sogenannten „Neuen Rechten“, „eine Strömung, die bislang vorrangig als intellektuelle extreme politische Bewegung betrachtet wurde“ (Melzer 2016: 165). Diese Strömung ist in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts „als rechter Gegenpol zu dem gesellschaftlichen Aufbruch 1968“ (ebd.: 145) entstanden. Zu diesen Neuen Rechten gehören beispielsweise Parteien wie die „Alternative für Deutschland“ (AfD), aber auch Bewegungen und Strömungen wie die „Identitäre Bewegung“ (IB), „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa) oder PEGIDA (Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes) (vgl. ebd.: 146f). Die Neue Rechte „sieht erstmals seit Jahrzehnten die Chance, ihr Ziel einer völkischen Renationalisierung des Politischen zu erreichen“ (ebd.: 145). Ihr selbsterklärtes Ziel ist es, Deutschland zu retten. Zu diesem Zwecke versucht die Neue Rechte, „Agitationsthemen so“ wiederaufzubereiten, „dass sie tendenziell an Meinungen weit in der Mitte der Gesellschaft anknüpfen können“ (ebd.: 147) – mit Erfolg. So wurde mittlerweile in Studien (z.B. FES-Mitte-Studie 2016) festgestellt, dass neurechte Einstellungsmuster bei einigen Teilen der deutschen Bevölkerung Zustimmung finden (vgl. ebd.: 150f).

Menschenverachtende Werte werden bei RechtsextremistInnen bereits im frühkindlichen Alter vermittelt, so wie es auch zur Zeit des Nationalsozialismus getan wurde. Im Folgenden wird daher kurz die Erziehung im Nationalsozialismus erläutert.

2.2 Kindererziehung im Nationalsozialismus

Im Nationalsozialismus war die Jugend von besonderer Bedeutung. Kinder und Jugendliche waren die Zukunft des deutschen Reiches und damit diejenigen, die die Macht hatten, Hitlers Ideologie weiterzuführen. Aus diesem Grund hatte Erziehung einen hohen Stellenwert. Wie von Hitler in „Mein Kampf“ gefordert, musste „Rassesinn und Rassegefühl instinkt- und verstandesmäßig in Herz und Gehirn aller hineingebrannt werden“ (Hitler 1937: 475f.). Die Erziehungswissenschaft des Nationalsozialismus hatte somit die entscheidende Aufgabe, diesen Gedanken in den Köpfen zu verankern.

Hitler hatte für die Erziehung der Jugend genaue Vorstellungen, die er hauptsächlich in seiner ideologischen Schrift „Mein Kampf“ festhielt. Hitler beschrieb dort ausführlich, wie er sich die Jugend vorstellte.

„(...) Meine Pädagogik ist hart. Das Schwache muss weggehämmert werden. In meinen Ordensburgen wird eine Jugend heranwachsen, vor der sich die Welt erschrecken wird. Eine gewalttätige, herrische, unerschrockene, grausame Jugend will ich. Jugend muss das alles sein. Schmerzen muss sie ertragen. Es darf nichts Schwaches und Zärtliches an ihr sein. Das freie, herrliche Raubtier muss erst wieder aus ihren Augen blitzen. Stark und schön will ich meine Jugend. Ich werde sie in allen Leibesübungen ausbilden lassen. Ich will eine athletische Jugend. Das ist das Erste und Wichtigste. So merze ich die Tausende von Jahren der menschlichen Domestikation aus. So habe ich das reine, edle Material der Natur vor mir. So kann ich das Neue schaffen.“ (zitiert nach Hitler 1941: 237, In: Röpke 2010: 63f)

Übergeordnetes Ziel war die körperliche Gesundheit der Kinder, die nur durch körperliche Ertüchtigung, etwa durch Sport, erreicht werden konnte. So hätten Kinder und Jugendliche einen willensstarken Charakter ausprägen können. Letztlich sollten diese zu „aufopferungsvollen Soldaten“ (Koch 2014: 5) ausgebildet werden. Dabei wurde den Kindern vermittelt, sie müssten hart sein und dürften „nicht jammern, nicht wehleidig sein“ (ebd.: 5) und auch nicht weinen. Erst an zweiter Stelle stand die geistige Entwicklung. Besonders hervorgehoben wurde auch hier die Entstehung eines starken Charakters, „die Hitler im Wesentlichen als Förderung der Willens- und Entschlusskraft auffasste, verbunden mit der Erziehung zur ‚Verantwortungsfreudigkeit‘“ (Speck 2015: 7) und nicht als Herausbildung von Vernunft. Ein starker Charakter zeichnete sich insbesondere durch die folgenden Merkmale aus: absoluter Gehorsam und Loyalität, Aufopferungsbereitschaft, „völkisches Selbstbewusstsein“ (ebd.: 7), Schmerzlosigkeit, Diskretion, Willensstärke und das Vermögen, Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen. Die (wissenschaftliche) Bildung nahm in Hitlers Erziehungsvorstellungen die letzte Position ein. Er war der Meinung, dass der größte Teil des in der Schule vermittelten Wissens überflüssig sei (vgl. ebd.: 7). Außerdem wäre wissenschaftliche Bildung für das spätere Leben (als Soldat) nicht von Belang und ebenso wenig zuträglich für eine hochwertige „Rasse“. Letztlich ging es Hitler darum, einen höherwertigen und allen anderen überlegenen „Menschentypus“ heranzuzüchten. Jeder, der einer anderen „Rasse“ angehörte, wurde demnach aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Diese aber stand über allem anderem und war daher auch im NS-Erziehungsprogramm von besonderer Bedeutung. Es hieß: „alle erziehen alle“ (zitiert nach Sturm, In: Baumgart 2007: 187). Aufgrund dessen war es die Pflicht eines jeden Mitgliedes der Volksgemeinschaft, jeden

einzelnen (der den rassistischen Idealen entsprach) mithilfe der Erziehung in die Gemeinschaft einzugliedern – denn Erziehung war nicht nur Folge, sondern auch Voraussetzung des Gemeinschaftslebens und stand somit in einem „Dienstchaftsverhältnis“ (ebd.: 188) zum Volk. Denn die echte, wahrhaftige Gemeinschaft im Sinne der NationalsozialistInnen wäre naturhaft und beruhe auf unbewusster und ungezwungener Zusammengehörigkeit (vgl. ebd.: 188) – eine „echte Rückkehr zur Natur“ (zitiert nach Rosenbaum, In: Baumgart 2007: 186) sozusagen. Aus diesem Grund hatten sowohl Eltern als auch Schulen, insbesondere ab Dezember 1936³, immer weniger die Möglichkeit, Einfluss auf die Erziehung ihrer Kinder zu nehmen. Diese Instanzen sollten eher unterstützend wirken. Der Staat dagegen wurde für die Erziehung seiner Jugend immer relevanter. Erziehungs- und Jugendarbeit wurde als verpflichtender Dienst für den Staat befunden. Staatliche Organisationen, wie die Hitlerjugend, sollten diese Aufgabe übernehmen. Sobald Kinder ein Alter von zehn Jahren erreicht hatten, wurde die Erziehung in erster Linie von der Hitlerjugend übernommen. Es sollte gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie herangezogen werden. (*nähere Ausführungen zu diesem Thema in Kapitel 3 unter dem Punkt 3.1*)

Auch zur Zeit des Nationalsozialismus waren Erziehungsratgeber bedeutend. Einen der bekanntesten Ratgeber, „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“, schrieb Johanna Haarer, eine überzeugte Nationalsozialistin. Im folgenden Kapitel wird kurz auf diesen Ratgeber eingegangen.

2.3 Johanna Haarer und ihr Erziehungsratgeber

Johanna Haarer, geboren 1900, war eine Medizinerin, die den 1934 erschienenen Erziehungsratgeber „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“ verfasste. Dieser wurde bis zum Jahr 1941 etwa 440.000 Mal verkauft (vgl. Fischbäck 2010: 3). In dem Ratgeber ging es hauptsächlich um die körperlichen Bedürfnisse von Kindern. Da Haarer eine überzeugte Nationalsozialistin war, propagierte sie auch in dem Ratgeber NS-ideologische Fragmente. Beispielsweise wies sie darauf hin, dass jede deutsche Mutter in der Pflicht steht, ihr neugeborenes Kind zu Stillen. Als Begründung gab sie jedoch nicht eine höhere

³ Am 1. Dezember 1936 wurde das Gesetz über die Hitlerjugend erlassen (vgl. Sauerwein 2006). *Siehe auch Punkt 3.1*

Gesundheit des Kindes oder eine verbesserte Mutter-Kind-Bindung an, sondern dass dadurch die „rassische Pflicht“ (zitiert nach Haarer 1935: 8, In: Fischbäck 2010: 16) erfüllt wird, weil das Erbgut eines ungestillten Kindes beeinträchtigt werden würde. Auch hatte sie ein biologistisch geprägtes Geschlechterverständnis. Das Kinderkriegen und Erziehen dieser wäre für die Frau naturgegeben und damit ihre Pflicht (vgl. Fischbäck 2010: 17). Dahinter verbarg sich aber der nationalsozialistische Gedanke von der Erhaltung der deutschen Volksgemeinschaft.

Doch letztlich waren die Ratschläge zur Erziehung von und zum Umgang mit Kindern in diesem Ratgeber keineswegs kindgerecht. Direkt nach der Geburt sollte das Kind beiseitegelegt werden. Das kann aber erhebliche Auswirkungen auf die geistige Entwicklung des Kindes haben, weil gerade der Moment nach der Geburt entscheidend für die Bindung zwischen Mutter und Kind sein kann. Auch soll das Kind nur zu festen Tageszeiten gefüttert werden, ganz ohne Ausnahmen. Weiterhin wird gesagt, dass es wichtig wäre, das Kind auch mal schreien zu lassen. Doch auch das kann beeinträchtigend für die Entwicklung des Kindes sein. Wird das Kind nämlich schreien gelassen, ohne dass ihm Beachtung oder Trost geschenkt wird, fühlt es sich nicht bloß allein gelassen, sondern bekommt große Angst, die zu Misstrauen gegenüber der Außenwelt führen kann (vgl. ebd.: 19). Das Kind soll auch nicht unnötig viel auf den Arm genommen werden. Grundsätzlich soll es nicht viel Körperkontakt zwischen Mutter und Kind geben. Auch dadurch können letztlich schwerwiegende Bindungsstörungen beim Kind entstehen. Alles in allem wird in dem Ratgeber nicht auf die geistige und seelische Entwicklung des Kindes eingegangen. Eine solche Erziehung kann sich demnach negativ auf die psychische Entwicklung eines Kindes auswirken (vgl. ebd.: 20).

Tatsächlich wurde dieser Ratgeber auch noch lange nach dem Zweiten Weltkrieg verkauft; sogar bis zum Tod Johanna Haarers im Jahre 1988. Nach dem Krieg wurden lediglich das Layout und die Wortwahl verändert. Bis 1988 wurden insgesamt 1,2 Millionen Exemplare verkauft. Nichtsdestotrotz wurden die NS-ideologisch geprägten Ratschläge für die Erziehung von Kindern über Generationen weitergegeben und verbreitet. Teilweise war der Ratgeber damals sogar Teil der Ausbildung für ErzieherInnen. Damit haben die Ideen des Nationalsozialismus noch lange nachgewirkt und ganze Generationen geprägt (vgl. ebd.: 23).

Bis heute zeichnet sich rechtsextremistische Erziehung durch Merkmale und Eigenheiten der nationalsozialistischen Erziehung aus. In den nachfolgenden Ausführungen wird die heutige Vorstellung von rechtsextremer Kindererziehung genauer betrachtet.

2.4 rechtsextreme Kindererziehung heute

Im Rechtsextremismus ist die Familie, auch Sippe genannt, die „kleinste Einheit in der völkischen Gemeinschaft“ (Röpke 2010: 93). Die Erziehung der Kinder wird als „nationale Lebensaufgabe“ (Röpke/Baumgärtner 2011) verstanden und findet in der völkischen Gemeinschaft statt. Eine solche rechtsextreme Erziehung besteht im Allgemeinen aus Rassismus, Antisemitismus, Xenophobie, Nationalismus, Homophobie, völkischem Denken, soldatischen und militaristischen Idealen, der Verherrlichung des Nationalsozialismus, dem Führerprinzip und einer ablehnenden Haltung gegenüber den USA und dem Kapitalismus (vgl. Rafael 2009). Privatleben und Politik scheinen untrennbar voneinander zu sein. Kinder sind demzufolge von Beginn an in eine geschlossene Gemeinschaft eingebunden, in der sie eine gewisse Aufgabe bzw. Rolle zu erfüllen haben: sie sind die Zukunft der deutschen Volksgemeinschaft und sichern damit ihre „Rasse“. Demnach sind sie schützenswert (vgl. Wergin 2011: 26).

„Der Kern ist dabei jedoch nicht der Schutz der Individualität des Kindes, sondern bereits hier tritt der Gedanke des Kollektivs und dessen Erhaltung in den Mittelpunkt. Kinder sollen in fest geformte Rollen rein wachsen, um von Erwachsenen festgelegte Aufgaben, die als biologisch definiert tituliert werden, zu erfüllen.“ (zitiert nach Borstel/Wergin, In: Wergin 2011: 26)

Ihnen wird ergo schon früh vermittelt, dass sie keinen Anspruch auf Individualität haben, weil die Volksgemeinschaft wertvoller ist, als der oder die Einzelne. Dafür lernen sie aber, dass sie die künftige Elite der Szene sein werden. So werden Kinder zu einem politischen Instrument (vgl. Röpke/Baumgärtner 2011).

Das übergeordnete Ziel rechtsextremer Erziehung ist die Hervorbringung und Erhaltung einer homogenen Volksgemeinschaft nach Vorbild des Nationalsozialismus (vgl. Röpke 2010: 88). Dabei wird den Kindern vermittelt, dass alle, die nicht der Volksgemeinschaft angehören, sondern dem demokratischen Umfeld, Feinde sind. Dazu gehören unter anderem auch LehrerInnen, ErzieherInnen, PolizistInnen u.v.m. Gegenüber diesen Personen müssen Kinder über den politischen Hintergrund ihrer Eltern Stillschweigen

bewahren. Eine Aussteigerin berichtet dazu: „Das war hart, andererseits kam ich mir unheimlich wichtig vor, weil meine Eltern mir Geheimnisse erzählt haben, die ich anderen nicht erzählen durfte.“ (Rafael 2016) Neonazistische Eltern versuchen ihre Kinder mit allen Mitteln vor einer demokratischen Erziehung – etwa in Kitas – zu schützen. Als Argumentationsgrundlage dient dazu die Meinungsfreiheit. Dabei gehören Kinder rechtsextremer Eltern zu einer Gruppe, die überhaupt keinen Anspruch auf freie Meinungsäußerung hat. Diese Kinder fallen nämlich insbesondere durch „Sprachlosigkeit“ auf. Davon berichten ErzieherInnen verschiedener Kindertagesstätten, die mit rechtsextremen Eltern und deren Kindern zu tun haben (vgl. Rafael 2010). Besonders fällt dieses Phänomen im Morgenkreis auf. Alle anderen Kinder können es kaum erwarten von ihren Wochenenderlebnissen zu berichten, wobei die betroffenen Kinder nur schweigen. Sollte ihnen dann aber doch etwas „herausrutschen“, z.B. über irgendwelche Zeltlager oder dergleichen, „schlagen sie sich erschrocken auf den Mund“ (ebd.). Die Erfahrung, nichts erzählen zu dürfen, muss überaus bedrückend für diese Kinder sein (vgl. ebd.). Doch in der Regel werden Kinderkrippen und -tagesstätten grundsätzlich abgelehnt. Kinder sollen zu Hause bei den Eltern und Geschwistern „in häuslicher Geborgenheit“ (Röpke 2010: 23) erzogen werden. Der Schulpflicht können neonazistische Eltern allerdings nicht entkommen. Entsprechend schicken Rechtsextreme ihre Kinder lieber in freie Schulen, um sie weitestmöglich vor demokratischen Einflüssen schützen zu können (vgl. ebd.: 50).

Wie bereits erwähnt ist eine Erziehung im Sinne eines rassistischen, antisemitischen, behindertenfeindlichen und hasserfüllten Weltbildes charakteristisch für die rechtsextreme Szene. Alle, die nicht dem Ideal des „deutschen Volkskörpers“ (Rafael 2016) entsprechen, seien weniger wert und werden dadurch abgewertet. So wachsen Kinder mit Hass und Verachtung gegenüber anderen auf (vgl. Röpke 2010: 36). Ihnen gegenüber wird zum Ausdruck gebracht, es sei in Ordnung andere zu verletzen, sollten sie nicht den Idealen der Neonazis entsprechen. Deshalb ist es ihnen häufig nicht erlaubt, zum Teil sogar verboten, mit Gleichaltrigen Zeit zu verbringen oder zu spielen, sollten diese Kinder nicht zur Gemeinschaft gehören (z.B. Kinder mit Migrationshintergrund). Auch behinderte Kinder entsprechen nicht diesen Idealen, weshalb auch sie abgelehnt und erniedrigt werden, auch innerhalb der Szene (vgl. Rafael 2016).

Darüber hinaus sind veraltete, traditionelle Geschlechterrollen kennzeichnend für die rechtsextreme Szene. Diese sind klar verteilt und werden mit einer biologischen Bestimmung begründet (vgl. Rafael 2016). Demnach hat der Mann eine repräsentative

Funktion in der Öffentlichkeit. Er soll für seine Ideale kämpfen und sich um seine Familie kümmern. Die Frau dagegen ist für den Haushalt und die Kinder zuständig. Sie soll für den Fortbestand der Volksgemeinschaft sorgen, Kinder gebären und diese im Sinne der Ideologie erziehen. Außerdem soll die Frau immer unterstützend neben ihrem Mann stehen. Grundsätzlich werden Emanzipation und Gleichberechtigung abgelehnt – sie werden als Folgen der „Umerziehung“ tituliert (vgl. Röpke/Baumgärtner 2011). Trotzdem gibt es emanzipatorische Ansätze bei Frauen innerhalb der extremen Rechten, bei denen Frauen neben ihrer Aufgabe als Mutter gleichzeitig auch Aktivistin sein können, ob im Internet, auf der Straße, als Musikerin, Politikerin oder Vordenkerin. Das Kinderkriegen „wird als Pflicht und Ehre der Frau angesehen“ (Schmidt 2014: 10). Neonazistische Frauen sollen deshalb schon früh beginnen Kinder zu gebären, um so viele Kinder wie möglich zu bekommen. Aus diesem Grund haben Neonazifamilien häufig viele Kinder (vgl. Schmidt 2014: 10). Die Einflussnahme auf die Kinder im Sinne der rechtsextremen Ideologie beginnt so schon vor der Geburt (vgl. Rafael 2009). Viele Rechtsextremistinnen lehnen das Gebären in Krankenhäusern ab, sodass Hausgeburten innerhalb der Szene nicht unüblich sind. Teilweise werden sogar Vorab-Untersuchungen und Impfungen abgelehnt. Einige Gruppierungen des rechtsextremistischen Spektrums weisen die Schulmedizin gänzlich ab (vgl. Röpke 2010: 100, 102). Dabei stellt sich die Frage, inwieweit man seine Kinder, aber auch andere, gefährdet, wenn man sie weder impfen noch anderweitig ärztlich untersuchen lässt. Moderne Technik wird, in der Regel mit der Begründung es sei „imperialistischer Amischeiß“ (ebd.: 89), abgelehnt. Aus denselben Gründen werden auch deutsch- und germanischstämmige Namen bevorzugt. Ihre Bedeutungen sollen Wegweiser für die Zukunft sein und die Persönlichkeits- und Identitätsbildung der Kinder positiv beeinflussen. Einige Mitglieder der rechtsextremen Szene, insbesondere aber Mitglieder der völkischen Bewegung, feiern die Geburt eines Kindes mit einem heidnischen Ritual: der sogenannten Lebensleite (vgl. ebd.: 104). Dabei wird das Kind auf die Erde gelegt und das Oberhaupt der Familie bzw. Sippe, in der Regel der Vater, muss das Kind aufheben, um es anzuerkennen und in die Familie aufzunehmen. Während des Rituals bekommt das Kind seinen Namen, der, wie vorangegangen erläutert, entscheidend für das künftige Leben des Kindes sein soll. Und doch wird das Privileg, symbolisch in die Familie aufgenommen zu werden, nicht jedem Kind zuteil. Kranke oder behinderte Kinder werden in einigen Fällen einfach liegen gelassen. Hier spielt wieder der Gedanke der Volksgemeinschaft und deren Erhaltung eine Rolle, denn behinderte oder kranke Kinder können nicht garantieren, dass die Blutlinie „rein“ gehalten wird.

Bei rechtsextremen Eltern finden sich ganz unterschiedliche Erziehungsstile. Dementsprechend existiert auch nicht nur *die eine* rechtsextreme Kindheit. Beispielsweise gibt es sehr liebevolle Eltern, die ihre Kinder schon fast demokratisch erziehen. Auch gibt es eher zurückhaltende Eltern, die vermeiden wollen, dass ihre Kinder aufgrund der politischen Einstellung ihrer Eltern Probleme in Kindertageseinrichtungen oder in der Schule bekommen, sodass diese die Möglichkeit haben, eine gute Ausbildung absolvieren zu können (vgl. Radke 2016). Viele Rechtsextreme aber „erziehen ihre Kinder autoritär bis paramilitärisch“ (ebd.). Eine solche autoritäre Erziehung zeichnet sich durch absoluten Gehorsam und Unterwerfung aus. Bei Verweigerung drohen Strafen „von Liebesentzug bis zu körperlicher Gewalt“ (ebd.). So lernen Kinder schon früh, dass sie sich unterordnen müssen (vgl. Röpke 2010: 36). Ziel ist die Abhärtung der Kinder, damit sie nicht „verweichlichen“. Als Folge dürfen Kinder teilweise selbst nicht viel spielen oder ihre Eltern spielen nicht mit ihnen, weil, so Mathilde Ludendorff, Schriftstellerin, Ärztin und eine der bekanntesten Vertreterin der völkischen Bewegung, Kinder sonst die Achtung vor ihren Eltern verlieren würden, was die „Aufzucht“ behindern würde (vgl. Röpke 2010: 45, 96f). Oder aber Kinder werden beispielsweise mit witterungsunangemessener Kleidung nach Draußen zum Marschieren geschickt oder ihnen werden bei Krankheiten Medikamente verweigert, weil ein starker Körper aus eigener Kraft heilen müsse. Denn ein schöner und gesunder Körper stellt bei den heutigen RechtsextremistInnen, genauso wie bei den Nazis zur NS-Zeit, das Schönheitsideal dar (vgl. Röpke 2010: 30). Grundsätzlich wachsen Kinder rechtsextremistischer Eltern in einem Umfeld auf, das durch den Nationalsozialismus geprägt ist. Folglich gehören NS-Verherrlichung, inklusive Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole und Kennzeichen, wie auch Gewaltverherrlichung zum Alltag dieser Kinder. Z.B. werden Hakenkreuze gebastelt oder das Schreiben von Runen, etwa der S-Rune⁴, erlernt. Sie lernen schon früh „Eigenheiten“ der Ideologie, etwa die Bedeutung vom Hakenkreuz oder der germanischen und heidnischen Mythologie. Es gehört zum guten Ton, wenn Kinder die Lieder der Hitlerjugend oder aber indizierter Bands, wie Landser, singen können. In einem Internetforum, in dem sich NeonazistInnen austauschen, berichtet eine Mutter stolz, wie ihre Tochter einen vorübergehenden Schulverweis bekam, weil sie den Hitlergruß zeigte (vgl. Röpke 2010: 117). Geschichtsrevisionismus spielt auch in der Erziehung bei

⁴Die S-Rune, auch Sigrune genannt, zierte zur Zeit des Nationalsozialismus das Emblem der Schutzstaffel (SS), einer Untergliederung der NSDAP. Folglich war sie, neben dem Hakenkreuz, eines der wichtigsten Symbole der Nationalsozialisten (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2009)

Rechtsextremen eine große Rolle. Kindern werden verdrehte Tatsachen und Lügen über geschichtliche Ereignisse, hauptsächlich bezogen auf die NS-Zeit, erzählt. Kriegsszenarien werden propagiert und als positiv dargelegt (vgl. ebd.: 28). Infolgedessen fallen Kinder durch ein ausgeprägtes „Kriegsspiel“ in verschiedenen Einrichtungen auf. Kinder aus rechtsextremen Elternhäusern weisen bereits im frühkindlichen Alter eine erhöhte Gewaltbereitschaft auf. Insbesondere Jungen aus rechtsextremen Familien sind häufiger gewaltbereit und stiften Prügeleien an, was vermutlich ebenso einer soldatischen Erziehung zuzuschreiben ist (vgl. ebd.: 53, 179). „In Mecklenburg-Vorpommern beobachtete ein Nachbar, wie Nazi-Eltern ihrem Sohn zum dritten Geburtstag einen Mini-Baseballschläger schenkten – und eine schwarze Puppe ‚zum üben‘.“ (Rafael 2009).

Um gewährleisten zu können, dass ihre Kinder fast gänzlich von der Außenwelt unbeeinflusst bleiben, ziehen Neonazifamilien häufig aufs Land oder in ruhigere Regionen. Viele siedeln sich in Regionen an, in denen bereits andere rechtsextreme Familien leben. So ist es möglich, dass ihre Kinder in den eigenen Kreisen aufwachsen können und somit vor der „schädlichen zivilgesellschaftlichen“ (Röpke 2010: 56) Umwelt geschützt sind (vgl. Röpke/Baumgärtner 2011). Außerhalb ihres familiären und gemeinschaftlichen Lebens haben Kinder meist kaum oder gar keine Kontakte zu anderen Gleichaltrigen. Kontakte nach Außen werden nämlich gemieden, teilweise sogar verboten. Auch sollen englische Begriffe, Anglizismen und in manchen Fällen sogar Begriffe nichtdeutscher Abstammung nicht benutzt werden. Sollten diese doch benutzt werden oder „herausrutschen“ drohen Bestrafungen (vgl. Röpke 2010: 121). Folglich wachsen Kinder in solchen Kontexten fast gänzlich isoliert von der Gesamtgesellschaft auf. „Es ist fraglich, wie diese Kinder langfristig mit der Tatsache klarkommen, dass sie vieles hassen müssen, was alle anderen doch mögen.“ (ebd.: 178) Für völkische SiedlerInnenfamilien⁵ ist das Normalität. Diese siedeln fast ausschließlich in ländlichen Gebieten, um dort ihre neonazistische Ideologie so gut wie ungestört ausleben zu können und ein Leben und Erziehen im Sinne dieser Ideologie ohne Einfluss von außen zu ermöglichen (vgl. Schmidt 2014: 6f; Röpke 2010: 52, 93). Um aber ihren Einfluss auf das Leben innerhalb der

⁵ Völkische SiedlerInnen sind „extreme Rechte mit völkischer Ausrichtung“ (Schmidt 2014: 4), die sich in kaum bewohnten Regionen ansiedeln, meist weit weg von Großstädten, um dort „ungestört nach ihrer menschenfeindlichen Weltanschauung zu leben“ (ebd.). Ihr Weltbild basiert auf dem „rassistisch-antisemitische[n] Denken der völkischen Bewegung Anfang des 20. Jahrhunderts [...]. Sie halten es für ein Naturgesetz, dass nur eine ‚rein‘ deutsche Abstammung den Erhalt des ‚Volkes‘ sichern könne und die deutsche ‚Volksgemeinschaft‘ allen anderen Menschengruppen überlegen sei.“ (ebd.)

Dorfgemeinschaften auszubreiten, engagieren sich SiedlerInnen, zumeist die Frauen, oft in Kitas und bieten meist als erste ihre Hilfe an. Teilweise sind sie sogar selbst als Erzieherinnen und Pädagoginnen tätig, um einen noch größeren Einfluss auf ihr soziales Umfeld und das der Kinder zu haben (vgl. Schmidt 2014: 11).

In solchen Zusammenhängen wachsen Kinder in einer Parallelwelt auf. Die Erziehung ist durch harten Drill, Gehorsam und strenge Regeln gekennzeichnet. Es werden sehr hohe Ansprüche an die Kinder gestellt. So sollen sie sich außerhalb des familiären und gemeinschaftlichen Lebens möglichst unauffällig und schweigsam bezüglich der Einstellung ihrer Eltern verhalten. In der Schule wirken sie auf LehrerInnen entsprechend als gut erzogen, weil sie so diszipliniert und zuvorkommend sind (vgl. Rafael 2009). Und doch ist eine Kindheit in der rechtsextremen Szene eng verbunden mit „Repressionen, Gewalt und Erniedrigung“ (Rafael 2016). Kinder werden zu Unterwürfigkeit erzogen und müssen schon früh damit zurechtkommen, ein Doppelleben zu führen. Ein Ausstieg ist kaum möglich, da diese Kinder von Geburt an in völkischen Strukturen aufwachsen. Ihre Familien sind partiell über Generationen hinweg in das SiedlerInnennetzwerk eingebunden. Ein Ausstieg oder die Ablehnung der Ideale würde demnach dazu führen, dass sie aus der Gemeinschaft verstoßen und damit ihr gesamtes soziales Umfeld verlieren würden (vgl. Schmidt 2014: 11; Rafael 2016). Doch die rechtsextreme Indoktrination von Kindern und Jugendlichen hört nicht in der Familie auf. Die meisten neonazistischen Familien engagieren sich in Organisationen oder schicken ihre Kinder zu Veranstaltungen oder Zeltlagern solcher Organisationen. Bereits zur Zeit des Nationalsozialismus waren Kinder- und Jugendorganisationen bedeutend für die politische Beeinflussung von Minderjährigen, wie es etwa in der Hitlerjugend gemacht wurde. Auch nach dem Dritten Reich haben sich solche Organisationen für die außerfamiliäre Einflussnahme im Sinne einer rechtsextremen, völkisch-nationalistischen Ideologie etabliert. Bis heute agieren rechtsextreme Jugendorganisationen, um die künftige Elite der rechtsextremen Szene hervorzubringen. Das folgende Kapitel wird sich mit solchen organisierten Erziehungsinstanzen im und nach dem Nationalsozialismus beschäftigen.

3. Organisierte rechtsextremistische Kindererziehung

Bereits zur Zeit des Nationalsozialismus wurden Jugendorganisationen dazu genutzt, um Kinder und Jugendliche politisch zu indoktrinieren. Bis heute nutzen Rechtsextreme solche Organisationen, um Kinder im Sinne der Ideologie zu erziehen. Dabei handelt es sich aber nicht um harmlose Ferienlager, sondern um bewusst organisierte politische Beeinflussung. „Die Bedeutung von solchen Gruppen und ihren Schulungen darf nicht unterschätzt werden“ (Röpke 2010: 86). Sie dienen als Instrument zur Vermittlung politischer und ideologischer Inhalte außerhalb des Elternhauses. So sollen Kinder und Jugendliche auch in ihrer Freizeit politisch geschult werden. Kennzeichnend für solche Organisationen sind strikte hierarchische Verhältnisse und demnach Gehorsam und Unterordnung. Durch verschiedenste Aktivitäten scheinen diese dennoch mehr oder weniger attraktiv für Kinder und Jugendliche zu sein. Ein wichtiger Bestandteil sind sportliche Übungen und Wettkämpfe. Dahinter steckt aber nicht der Gedanke an Spaß, sondern der eines schönen und gesunden Körpers mit biologistischen Absichten. Außerdem dienen körperliche und paramilitärische Ertüchtigung, vor allem bei den Jungen, der Vorbereitung auf Konfrontationen mit Feinden oder Gegnern. Mädchen dagegen werden eher zu Themen wie Brauchtum und Kultur geschult (vgl. Röpke 2010: 84). Alles in allem war es sowohl im Dritten Reich als auch danach das Ziel solcher Jugendorganisationen, eine rechtsextreme Elite hervorzubringen, die kämpferisch und aufopferungsvoll den Erhalt der deutschen Volksgemeinschaft sichern soll. Denn eine Erziehung in solchen geschlossenen Jugendorganisationen hat nachhaltige Auswirkungen. Viele heutige Führungsköpfe des extrem rechten Lagers, wie beispielsweise Funktionäre der NPD, wurden in solchen Organisationen sozialisiert (vgl. ebd.: 86). Zur NS-Zeit hatten die Hitlerjugend und der Bund Deutscher Mädel diese Funktion. Sie dienten als Vorbild für viele Jugendorganisationen nach dem Zweiten Weltkrieg. Aufgrund dessen werden diese im folgenden Passus näher beleuchtet.

3.1 Hitlerjugend

Die Hitlerjugend (HJ) war die Kinder- und Jugendorganisation der NSDAP. Ihre Aufgabe bestand darin, Hitlers Erziehungsvorstellungen umzusetzen. Nach der Machtübernahme

Hitlers im Jahr 1933 wurde die HJ zur Staatsjugend und stellte damit die „staatliche[...] Erziehungsgemeinschaft“ (zitiert nach Jureit 1995: 10, In: Röpke 2010: 61) dar (vgl. Koch 2014: 7). Alle anderen Jugendorganisationen, die keine nationalistische Ausrichtung hatten, wurden verboten und verfolgt. Nur national ausgerichtete Verbände wurden in die HJ aufgenommen. Damit erfolgte eine Gleichschaltung der Jugendorganisationen. Alle Jugendlichen arischer Abstammung sollten in die HJ integriert werden. Demnach wurden viele Jugendliche ausgeschlossen, verfolgt oder weggesperrt, insbesondere Jugendliche nichtdeutscher Abstammung, behinderte oder kranke, jüdische oder systemkritische Jugendliche (vgl. Röpke 2010: 73). Am 1. Dezember 1936 wurde schließlich das „Gesetz über die Hitlerjugend“ verabschiedet. Hier wurden Aufgaben und Ziele der HJ genau definiert. In §2 des Gesetzes über die Hitler-Jugend wird die Funktion der HJ beschrieben:

„Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.“ (zitiert nach Reichsgesetzblatt I 1936: 993, In: documentArchiv.de 2004)

So sollte die HJ für die „alleinige Erziehung außerhalb von Elternhaus und Schule zuständig“ (Koch 2014: 8) sein. Und obwohl die Mitgliedschaft bis dahin freiwillig war, wurde auf Kinder, die nicht von Beginn an eintreten wollten, großer Druck in Form von Repressionen gegenüber den Kindern selbst und auch ihren Eltern ausgeübt (vgl. ebd.: 9). Denn die Mitgliedschaft in der HJ war für viele Lebensbereiche verpflichtend, wie z.B. für Ausbildung oder Studium (vgl. Sauerwein 2006). Im März 1939 wurde der Dienst in der HJ durch die „zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend“ (Krajewski 2017) dann schließlich zur Pflicht.

Die Ähnlichkeiten zu der NSDAP waren kaum zu übersehen. Genau wie die NSDAP waren HJ und Bund Deutscher Mädels (BDM) in Gaue gegliedert und durch eine strenge hierarchische Rangfolge gekennzeichnet (vgl. Koch 2014: 8; Sauerwein 2006). Seit dem Jahr 1931 hatte Baldur von Schirach die Funktion des Reichsjugendführers der NSDAP inne und war damit zuständig für die nationalsozialistische Jugend. Als Reichsjugendführer besetzte er die höchste Position der HJ (vgl. Koch 2014: 7f). Weitere führende Positionen innerhalb der Jugendorganisation übernahmen aber die Jugendlichen selbst. Es wurde nämlich das Konzept „Jugend führt Jugend“ (Röpke 2010: 74) verfolgt. Gegliedert war die HJ in vier „Abteilungen“, getrennt in Altersgruppen und Geschlecht. Diese waren: die Jungmädels, mit Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren, der BDM, mit Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren, das Jungvolk, mit Jungen im Alter von 10 bis 14

Jahren und die eigentliche Hitlerjugend, mit Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren (vgl. Krajewski 2017). Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgte getrenntgeschlechtlich und mit klaren Rollenverteilungen. Der Eintritt in das Jungvolk und zu den Jungmädeln wurde am 20. April jeden Jahres, dem Geburtstag Hitlers, gefeiert. Doch bevor sie vollwertige Mitglieder wurden, sollten beispielsweise die Jungen des Jungvolkes noch die sogenannte „Pimpfenprobe“⁶ bestehen und einen Eid ablegen (vgl. Koch 2014: 8). Strategisch wurden Kinder und Jugendliche durch eine Vielfalt an Freizeitangeboten angelockt. Viele Jugendliche sahen darin die Möglichkeit, sich von den Eltern und deren Kontrolle zu lösen (vgl. Röpke 2010: 75). Dabei war es die Absicht der HJ Kinder und Jugendliche weitestgehend von anderen Erziehungsinstanzen, insbesondere vom Elternhaus, zu trennen. Ziel der HJ war, all diese Kinder und Jugendlichen körperlich auszubilden und zu ertüchtigen und ideologisch „auf Grundlage rassistischer und sozialdarwinistischer Gesetze“ (Röpke 2010: 60) zu erziehen. Individualität war dabei nicht von Bedeutung, nur „Volk und Vaterland“ (ebd.: 74) waren wichtig. Jugendliche sollten die folgenden Attribute aufweisen: Befehl, Gehorsam, Disziplin, Unterwürfigkeit, Kameradschaft, Aufopferungswille und Hingabe für die Volksgemeinschaft, um nur einige zu nennen (vgl. Koch 2014: 8). Hitler hatte einen genauen Plan für die Jugendlichen.

„Diese Jugend, die lernt ja nichts anderes, als deutsch denken, deutsch handeln, und wenn diese Knaben mit zehn Jahren in unsere Organisation hineinkommen und dann sofort zum ersten Male überhaupt eine frische Luft bekommen und fühlen, dann kommen sie vier Jahre später zum Jungvolk in die Hitlerjugend, und dort behalten wir sie weitere vier Jahre, und dann geben wir sie erst recht nicht zurück in die Hände unserer alten Klassen und Standeserzeuger, sondern dann nehmen wie sie sofort in die Partei, in die Arbeitsfront, in die SA oder in die SS, in das NSKK und so weiter. Und wenn sie dort zwei Jahre oder anderthalb Jahre sind und noch nicht ganze Nationalsozialisten geworden sein sollten, dann kommen sie in den Arbeitsdienst und werden dort wieder sechs und sieben Monate geschliffen, alles mit einem Symbol, dem deutschen Spaten. Und was dann nach sechs oder sieben Monaten noch an Klassenbewußtsein oder Standesdünkel da oder da noch vorhanden sein sollte, das übernimmt dann die Wehrmacht zur weiteren Behandlung auf zwei Jahre, und wenn sie nach zwei, drei oder vier Jahren zurückkehren, dann nehmen wir sie, damit sie auf keinen Fall rückfällig werden, sofort wieder in die SA, SS und so weiter, und sie werden nicht mehr frei ihr ganzes Leben [...].“ (Hitler 1938)

Letztlich sollten Jugendliche widerspruchslos und gehorchend Funktionen innerhalb des nationalsozialistischen Systems übernehmen. Dabei war Kritik alles andere als erwünscht

⁶ Die Pimpfenprobe war eine Prüfung, die ein Junge absolvieren musste, um in die große Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Diese Prüfung bestand in der Regel aus sportlichen Übungen, der Kenntnis über bestimmte Lieder und Parolen und einer Fahrt oder Wanderung (vgl. Idler 2014: 50f).

(vgl. Röpke 2010: 61). Demzufolge war die HJ vergleichbar mit einer Erziehungsanstalt, dessen übergeordnetes Ziel es war, „Jungen frühestmöglich an das Militär zu gewöhnen und sie für eine spätere Soldatenkarriere vorzubereiten“ (Koch 2014: 9). Mit Beginn des Kriegs wurden Mitglieder der HJ eingezogen, um für ihr Volk zu kämpfen (vgl. Sauerwein 2006).

Das Ende des Dritten Reiches war auch das Ende der Hitlerjugend. Doch der Gedanke der nationalsozialistischen Ideologie blieb auch noch nach dem Krieg in den Köpfen einiger Menschen. Um diesen fortführen zu können, haben sich schließlich in der Bundesrepublik einige rechtsextreme Jugendbünde etabliert. Eine bekannte und langjährig aktive rechtsextreme Jugendorganisation in der BRD war die Wiking-Jugend, die fast unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurde. Der folgende Abschnitt der Arbeit wird sich intensiver mit der Wiking-Jugend auseinandersetzen.

3.2 Wiking-Jugend

Im Jahr 1952, sieben Jahre nach dem Verbot jeglicher nationalsozialistischer Vereinigungen, wurde die „Wiking-Jugend, volkstreue nordländische Jugendbewegung Deutschlands e.V.“ (Röpke 2010: 76) (WJ) als Zusammenschluss unterschiedlicher (neo-)nazistischer Gruppen in Wilhelmshaven gegründet (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 11). Sie wurde von ehemaligen Funktionären aus der NS-Zeit und deren Familien aufgebaut, war bundesweit angelegt und agierte hauptsächlich im „Untergrund“. Weltanschaulich und organisatorisch orientierte sie sich an der nationalsozialistischen Hitlerjugend (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 11). Die WJ war eingeteilt in Gaue, hierarchisch nach dem „Führerprinzip“ strukturiert und die Jugendarbeit wurde wie im Dritten Reich – biologisch begründet – getrenntgeschlechtlich abgehalten (vgl. ebd.; Röpke 2010: 76). Ihre Ideologie war durch ein völkisches, rassistisches und antisemitisches Weltbild geprägt. Ihr Name ist durch eine Division der nationalsozialistischen Waffen-SS („Wiking“) inspiriert (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 11). Sie selbst sah die WJ als völkische Verbindung und „jugendpflegerischen Bund, dessen Schwerpunkte auf ‚Fahrt und Lager‘, auf kulturellen Veranstaltungen, Körperertüchtigung und Weiterbildung beruhen“ (Röpke 2010: 76). Die Basis ihrer Jugendarbeit waren sowohl „Führerprinzip, soldatische Härte, körperliche Züchtigung und die Familie als Kern der Volksgemeinschaft“ (zitiert nach argumente.netzwerk antirassistischer bildung e.V./Bildungswerk Anna Seghers e.V. aus

Wiesbaden/Antifaschistisches Infobüro Rhein-Main 2010: 127, In: Röpke 2010: 76f) als auch die Vermittlung und Propagierung von Rassismus, Antisemitismus und veralteter Geschlechterrollen nach Vorbild des Nationalsozialismus. Das Symbol der WJ war die Odalrune, die bereits von der HJ genutzt wurde und für „Blut und Boden“ (Röpke 2010: 78), Familie und Gemeinschaft steht. Eines ihrer Ziele war die Abschaffung des demokratischen Staates und des Grundgesetzes – wenn nötig auch mit Gewaltanwendung – und die Ersetzung dieses durch einen nationalsozialistischen Staat (vgl. ebd.: 79; Deutscher Bundestag 2009: 11).

Wie bei der HJ mussten Kinder und Jugendliche auch bei der WJ, spätestens mit einem Alter von 15 Jahren, eine Prüfung ablegen – die sogenannte „Wikingprobe“ (Röpke 2010: 78). Dazu gehörten eine „Mutprobe, die Teilnahme an einer Wochenendfahrt, Kenntnis des Leitwortes, Kenntnis der Nationalhymne, Kenntnis des Fahnenliedes, Kenntnis der gewaltsam abgetrennten Teile des Deutschen Reiches, vorschriftsmäßiges Packen eines Tornisters oder Wanderrucksackes, Führen eines Telefongesprächs und die Beantwortung der Frage über den Sinn eines bestimmten Verkehrszeichens“ (zitiert nach Röpke 2008, In: Röpke 2010: 78). Die Mutprobe war dabei zumeist nicht ungefährlich, wie eine Aussteigerin darstellt. Sie sollte sich damals „vollkommen ungesichert über eine etwa zehn Meter tiefe, riesige Baugrube hangeln“ (In Röpke 2010: 78). Die WJ hat, genau wie die HJ zur NS-Zeit, verschiedene Aktivitäten für Kinder und Jugendliche angeboten, beispielsweise Ferien- und Wochenendzeltlager, die vor allem von „Appellen, Frühsport, Singen, Volkstanz, Wettkämpfe[n], Gauwettstreiten, Kolonnenmärschen, Gedenkfeiern und Filmvorführungen“ (ebd.: 81f) geprägt waren, Reisen zu Kriegsgräbern, Erntedankfeste und Sonnenwendfeiern. Außerdem wurden sogenannte Heimatabende durchgeführt, bei denen es unter anderem um „Rasselehre, Vererbungslehre, Kompasskunde, Sport, Wanderungen, Runenkunde, Deutsche Schrift, Lieder oder persönliche Vorträge“ (ebd.: 81) ging. Aber auch sportliche Wettbewerbe, teilweise kilometerlange Märsche und paramilitärische Übungen standen auf dem Programm der WJ (vgl. ebd. 79). Dabei wurden teilweise sogar Waffen, beispielsweise bei Schießübungen, benutzt (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 11). Bei allen Aktivitäten trugen die Kinder und Jugendlichen Uniformen, die stark an HJ und NSDAP erinnerten. Sogar die benutzen Grußformeln wiesen Parallelen zum Dritten Reich auf (vgl. ebd.). Entsprechend wurden auch wichtige Funktionäre aus der Zeit des Nationalsozialismus, wie z.B. Hitler, Heß, Göring und viele weitere, verehrt (vgl. Röpke 2010: 79).

Die WJ war in ihrer 42-jährigen Tätigkeit, bis zu ihrem Verbot am 10. November 1994, die älteste und größte rechtsextremistische Kinder- und Jugendorganisation der bundesdeutschen (Neo-)Naziszene und zu ihrer Zeit die renommierteste Jugendorganisation zur Hervorbringung einer neonazistischen Elite (vgl. ebd.: 76f; Deutscher Bundestag 2009: 11). Viele Paare lernten sich bei den Aktivitäten der WJ kennen und blieben so ihr ganzes Leben lang in der rechtsextremen Szene. So konnte die Maxime „Rasse ist Leibesgesetz“ (Röpke 2010: 80), die die Mitglieder der WJ dazu verpflichtete nordisches Blut in der deutschen Volksgemeinschaft so weit wie möglich zu erhalten, umgesetzt werden und eine Erziehung auf nationalsozialistischer Grundlage über Generationen hinweg ermöglicht werden (vgl. ebd.). Einige der heutigen Führungsköpfe der Szene, vor allem Mitglieder der NPD, die heute hohe Ämter innerhalb der Partei innehaben, sind in der WJ aufgewachsen und sozialisiert worden (vgl. Rafael 2009). Aber eine enge Verbindung zwischen der WJ und der NPD bzw. den Jungen Nationaldemokraten, der parteiinternen Jugendorganisation der NPD, bestand wohl schon seit längerem. Zumindest hatten WJ und Junge Nationaldemokraten bis zu dem Verbot der WJ die gleiche Anschrift (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 12).

Die WJ wurde 1994 durch das Bundesinnenministerium verboten. In der Verbotsverfügung wurde als Grund für das Verbot folgendes genannt:

„Die WJ verfolgt das Ziel, mit ihrer Tätigkeit die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend zu untergraben und letztendlich zu beseitigen. Dieses ergibt sich schon ohne weiteres aus dem Umstand, dass die WJ in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit der früheren NSDAP und ihrer Teilorganisation ‚Hitlerjugend‘ (HJ) aufweist.“ (zitiert nach Bundesministerium für Inneres 1994, In: Röpke 2010: 77f)

Zur Zeit des Verbots hatte die WJ etwa 400 bis 500 Mitglieder (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 11). Eigenen Angaben zufolge, hätten zu dieser Zeit insgesamt 15.000 Kinder und Jugendliche die WJ durchlaufen (vgl. ebd.; Röpke 2010: 77). Nach dem Verbot übernahm hauptsächlich die „Heimattreue Deutsche Jugend e.V.“ (HDJ) die organisierte Erziehung von Kindern und Jugendlichen im rechtsextremen Spektrum. Diese war, etwa in Publikationen, deutlich vorsichtiger, weil sie nicht riskieren wollte, dass man sie mit HJ oder WJ in Verbindung bringt und damit ein Verbotsverfahren einleitet (vgl. Röpke 2010: 84f). Und trotzdem waren die Gemeinsamkeiten zwischen der HDJ und beiden Vorgängerorganisationen kaum zu übersehen.

Der folgende Absatz wird sich ausführlich mit der Heimattreuen Deutschen Jugend beschäftigen. Dabei soll es insbesondere um ihre Vorstellungen und Ziele einer volkstreuern Erziehung gehen. Um diese zu bekräftigen, werden teilweise Erfahrungen von Ausgestiegenen aus der rechtsextremen Szene einfließen. Auch das Verbot der HDJ wird – speziell mit Blick auf die Gründe dieses Verbots – näher beleuchtet.

3.3 Heimattreue Deutsche Jugend

Etwa im Jahr 2000 entstand die „Heimattreue Deutsche Jugend e.V.“ (HDJ) aus dem neonazistischen Jugendverband „Die Heimattreue Jugend e.V.“ (vgl. Falter 2003). Trotz der Versuche der HDJ, sich öffentlich von der WJ abzugrenzen, ist anzunehmen, dass die WJ die Vorgängerorganisation der HDJ war. Denn obwohl nach dem Verbot der WJ im Jahre 1994 „eine Klausel im behördlichen Verbotserlass [besagte], dass auch mögliche Nachfolge- und Ersatzorganisationen der Wikingjugend nicht zugelassen sind“ (Röpke 2008: 4), sind viele ehemalige Mitglieder der WJ auch in hohen Positionen bei der HDJ tätig gewesen (vgl. ebd.). Eine Aussteigerin aus der rechtsextremen Szene, die selbst in der WJ sozialisiert wurde, ist sich sicher, dass die HDJ die Stellung und Aufgaben der WJ in der Szene übernommen hat(vgl. Kröger 2009).

Die Zielgruppe der HDJ waren Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 29 Jahren, obwohl auch schon Kleinkinder eingebunden wurden, aber auch die ganze Familie war bei Aktivitäten und Veranstaltungen der HDJ gern gesehen (vgl. Röpke 2008: 2). Die Familien dieser Kinder waren hauptsächlich dem Mittelstand zuzuordnen und hatten damit in der Regel ein eher hohes Bildungsniveau (vgl. ebd.: 4). Die HDJ handelte, genau wie die WJ, nach dem sogenannten „Lebensbundprinzip“, bei dem Familien eine lebenslange Verbindung – teilweise über Generationen hinweg – mit der Organisation eingehen. So ist es ihnen möglich, eine geschlossene rechtsextremistische Lebenswelt in Form einer Parallelgesellschaft zu erschaffen (vgl. ebd.: 3). Auch bestanden umfangreiche Kontakte in die rechtsextremistische Szene der gesamten BRD. Beispielsweise nahmen einige Mitglieder der NPD wiederholt an Veranstaltungen der HDJ teil (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 10). Die Lageraktivitäten fanden ca. alle drei Wochen statt, hauptsächlich an abgelegenen Orten in Deutschland. Das waren in erster Linie abgelegene Höfe – meist mit Feldern und Weiden in der unmittelbaren Umgebung, Zeltplätze, Waldhütten etc. So konnte gewährleistet werden, dass sie ihre Ruhe vor der Öffentlichkeit hatten, denn diese

war ausdrücklich nicht erwünscht (vgl. Röpke 2008: 2, 5). Um die Lager vor Eindringlingen zu sichern, gab es sogenannte „Bewacher“, selbst noch Jugendliche, die mit Schlagstöcken bewaffnet waren (vgl. Kröger 2009).

Die HDJ-Pädagogen wollten den volkstreuern Eltern bei der Erziehung „unter die Arme greifen“. Dabei handelte es sich aber um „kein harmloses Pfadfinderlager mit Kindern und Jugendlichen“ (Röpke 2008: 1), sondern um politische Indoktrination mit NS-Methoden (vgl. Röpke 2010: 54).

„Unter vorgeblich unpolitischen Freizeitangeboten sollten Kinder und Jugendliche durch die Verbreitung völkischer, rassistischer, nationalistischer und nationalsozialistischer Ansichten ideologisch beeinflusst werden.“ (Lang 2010: 47)

Dort lernten Kinder und Jugendliche „eine Art braune Parallelwelt kennen“ (Röpke 2008: 5) „mit Zeltlagern, Großfahrten, Kanufahrten, Wanderungen, Heimatabenden, Feierstunden und Gedenkstunden, Leistungsmärschen (u. a. 150 Kilometer in vier Tagen), Nachtwanderungen, Liederrunden, Lagerfeuer“ (ebd.) und vielem mehr. Im „Funkenflug“, der Publikation der HDJ, wurde – offen oder aber latent – der Nationalsozialismus verherrlicht, antisemitische und rassistische Propaganda betrieben und ein geschichtsrevisionistisches Bild vermittelt (vgl. Deutscher Bundestag: 10). Autorität und Gehorsam wurden bei der HDJ großgeschrieben, Toleranz dagegen missbilligt, weil sie von Schwäche, Feigheit und fehlenden Prinzipien zeuge (vgl. Röpke 2008: 5). Toleranz wurde mit demokratischen Werten assoziiert und war somit feindlich. Als feindlich wurden auch staatliche Bildungseinrichtungen samt LehrerInnen und Inhalten, die Medien, die auch „Lügenpresse“ genannt wurde, das politische Parteiensystem, politisch Andersdenkende und die Demokratie und ihre Verfechter gesehen (vgl. Röpke 2010: 130). Um ihre Kinder und Jugendlichen möglichst von demokratischen Werten fernzuhalten, hatte die HDJ verschiedene Methoden. Wie diese umgesetzt wurden und mit welchen Vorstellungen die HDJ Kinder und Jugendliche erzogen hat, wird im folgenden Passus exemplifiziert.

3.3.1 Erziehungsvorstellungen und -ziele

Bei der HDJ wurden Kinder und Jugendliche bewusst an eine rassistische und nationalsozialistische Weltanschauung herangeführt. Unternehmungen und Feiern der HDJ waren immer mit einer völkischen Ideologie verbunden. Diese wurde durch ideologische

Schulungen und militärischen Drill vermittelt, wodurch Kinder und Jugendliche zu „ideologisch gefestigten zukünftigen Kadern“ (Antifa Infoblatt 2007) ausgebildet werden sollten (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 9f). Die Erziehung bei der HDJ wurde als Gemeinschaftssache verstanden. Kinder mussten sich der Volksgemeinschaft unterordnen, ganz nach der Maxime: „Gemeinnutz steht vor Eigennutz“ (Röpke 2008: 3). „Individuelles Verhalten, Kreativität, unabhängiges Denken, antiautoritäre Strukturen oder Unangepasstheit“ (ebd.) wurden strikt abgelehnt. So wuchsen Kinder schon vom Kleinkindalter an in einer streng hierarchisch organisierten Struktur auf (vgl. ebd.: 10).

Bei den Aktivitäten der HDJ handelte es sich aber um keine Freizeitaktivitäten im kindlichen Sinne, sondern um sportliche Übungen und Wettkämpfe, die einer soldatischen und (para-)militärischen Erziehung dienen sollten, geprägt von Drill und Strafen, sollte mal jemand „aus der Reihe tanzen“ (vgl. ebd.: 8). Individuelle freie Zeit gab es kaum, „allenfalls mal eine Stunde“ (Kröger 2009). Pazifismus wurde gänzlich abgelehnt. Kriegsverherrlichung gehörte zum Alltag bei der HDJ (vgl. Röpke 2010: 128). In den Lagern sollten Kinder und Jugendliche unter anderem auf einen Ernstfall vorbereitet werden, wie etwa der Konfrontation mit den Feinden – wenn nötig auch unter Nutzung von Waffen – Krieg oder andere schlechte Zeiten (vgl. ebd.: 177; Rafael 2016). Dafür wurden Überleben und Kampf geübt, beispielsweise mit dem Spielen von Paintball, Schulungen zu Waffen oder gefährlichen Mutproben (vgl. Rafael 2016). Die Kinder mussten dafür abgehärtet sein, auch die Mädchen. Diese mussten alle Aktivitäten in knöchellangen Röcken absolvieren. Strumpfhosen waren verpönt, auch im Winter, denn das würde von Schwäche zeugen. Die Kleidung der Mädchen (Bluse und bodenlanger Rock) erinnerte stark an die Uniformen des „Bund Deutscher Mädels“ aus der NS-Zeit (vgl. Röpke 2008: 9). Auch Kleinkinder wurden bereits abgehärtet. Beispielsweise haben Mütter gemeinsam mit ihren kleinen Kindern im Winter draußen gezeltet (vgl. Röpke 2010: 177). „Je früher Kinder indoktriniert werden, desto wahrscheinlicher ist der Erfolg“ (Kröger 2009), sagte eine Aussteigerin zu diesem Thema. In einem Interview berichtet sie vom Lageralltag, wie ihre Tochter ihn erlebte. So gab es einen strikt verplanten Tag, der bereits sehr früh begann. Die Kinder und Jugendlichen wurden von Trompeten geweckt und mussten danach direkt zum Morgenappell antreten – die Mädchen auf der linken Seite, die Jungen auf der rechten. Danach mussten „Morgenlauf, Liegestütze, Kniebeugen“ (ebd.) absolviert werden, bevor es den Kindern möglich war sich zu waschen, umzuziehen und zu frühstücken. Sollte jemand nicht pariert haben, wurde er oder sie bestraft, etwa mit zusätzlichen Liegestützen. „Wer mal übermütig ‚Heil-Hitler‘ brüllte, wurde nicht bestraft.“

(ebd.) „Autorität ersetzt [...] scheinbar Verständnis und Toleranz.“ (Röpke 2008: 7) Die Aussteigerin berichtet, dass ihre Tochter nach ihrem ersten HDJ-Lagertreffen weinte und nicht mehr wieder dorthin wollte (vgl. Kröger 2009).

Zu Strafen gab es aber sehr unterschiedliche Einstellungen bei den Mitwirkenden der HDJ. Die einen forderten Einzelbestrafungen, wie Schläge, Ausgrenzung, Liegestütze. Andere dagegen hielten Kollektivstrafen für notwendig, weil so der Druck auf die gesamte Gruppe erhöht wird (vgl. Röpke 2010: 180). Diese aber führen letztlich nur dazu, dass Kinder sich aufgrund des Druckes untereinander erniedrigen und mobben.

Bei ideologischen Schulungen, beispielsweise „Rasse- und Brauchtumsschulungen“ (Rafael 2016), wurde Kindern und Jugendlichen die völkische und rechtsextremistische Ideologie vermittelt. Dabei wurde ein revisionistisches Geschichtsbild dargestellt. Den Kindern wurde erzählt, dass ihnen die Schule im Zuge der „Umerziehung“ nur Lügen über die Geschichte aufzwingen würde. Ihnen wurde gesagt, sie dürften ihrer Außenwelt nicht glauben, nur dem, was sie von den KameradInnen lernen (vgl. Röpke 2010: 155, 131). Dabei wies die HDJ eine klare Verbindung zum Nationalsozialismus auf. So wurden Lieder und Texte verschiedener Organisationen aus dem Dritten Reich (HJ, NSDAP, BDM, SS etc.) genutzt, beispielsweise beim Aufnahme-ritual. Auch gewisse Regeln und Vorschriften dieser Organisationen wurden für den Lageralltag übernommen (vgl. ebd.: 135). Durch die Verwendung von (Kinder-)Büchern, wie „Hitlerjunge Quex“ (ebd. 140), das bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs ein Bestseller war, „Der Giftpilz“ oder „Der Pudelmopsdackelpinscher“ (ebd.: 152) und Filmen, wie „Der ewige Jude“ (Röpke 2008: 2), wurden antisemitische Ressentiments geschürt und Kinder frühzeitig politisch indoktriniert. Solche Bücher und Filme wurden als Material bei „Rasseschulungen“ benutzt, die vergleichbar mit der Rasselehre aus dem Nationalsozialismus sind. Antisemitismus wurde aber auch anderweitig vermittelt. Etwa durch Lieder verbotener Bands, wie „Landser“, oder die Verwendung einer bestimmten Sprache, in der beispielsweise ein „Elektrojuden“ (Röpke 2010: 144) das TV-Gerät darstellt, weil dort Lügen des verhassten Systems verbreitet werden (vgl. ebd.). Des Weiteren wurden auch Personen aus der NS-Zeit verehrt und verherrlicht, wie z.B. Adolf Hitler oder Rudolph Heß, deren Büsten als Dekoration für Veranstaltungen genutzt wurden (vgl. ebd.: 141). Weiterhin wurde Kindern vermittelt, dass es das Deutschland, wie es in der Schule gelehrt wird, nicht geben würde, sondern dass es „Großdeutsches Reich“ heißt und die Grenzen aus dem Jahr 1937 noch immer bestehen würden. Demnach wachsen Kinder mit ihren

Familien im „Großdeutschen Reich“ auf (vgl. Röpke 2008: 12). Kinder sollten die deutsche Heimat erkunden und kennenlernen, immer aber unter der Beaufsichtigung neonazistischer Erwachsener und damit mit einem völkischen Hintergedanken (vgl. ebd.: 5).

Auch im Argumentieren und Verhalten gegenüber LehrerInnen und MitschülerInnen wurden Kinder und Jugendliche bei der HDJ schon von klein auf geschult. Solange sie noch „klein“ sind, sollen sie sich unauffällig verhalten und das System sondieren. Später aber sollen sie „kritisch und sachlich“ (Röpke 2010: 182) mit ihren „linken Lehrern und gehirngewaschenen Mitschülern umgehen können“ (ebd.). Diesen sollen sie konfrontativ begegnen, um ihre Position zu vertreten. Dabei sollen sie ruhig und beim Thema bleiben, Gegenfragen stellen und in eine Diskussion gehen. Das eigentliche Ziel ist es aber, die Autorität der LehrerInnen zu untergraben und damit die Akzeptanz und den Respekt ihrer MitschülerInnen zu bekommen. So sollen die Jugendlichen ermöglichen, dass ihre MitschülerInnen nach und nach an die Ideologie herangeführt werden (vgl. ebd.). Eine solche scheinbare Partizipation der Jugendlichen, die ihnen ein Gefühl von Zugehörigkeit und Macht geben soll, ist aber wieder nur ein Instrument der rechtsextremen Indoktrination (vgl. ebd.: 141). Im Endeffekt sollen Kinder schon früh die Feindbilder der NeonazistInnen verinnerlichen und so an die Volksgemeinschaft gebunden werden, denn perspektivisch wären sie die AgitatorInnen, die „darin geschult sind, andere zu indoktrinieren und zu beeinflussen“ (Rafael 2009).

Trotz der öffentlichen Versuche der HDJ, sich von HJ und WJ abzugrenzen, waren die Gemeinsamkeiten letztlich kaum zu übersehen. So etwa bei der Nutzung der Sprache: bei der HJ gab es die „HJ-Reichführer“, bei der WJ die „WJ-Bundesführer“ und bei der HDJ ebenfalls „Bundesführer“. Ebenso gab es wie bei HJ und WJ „Gäue“. Bei einem der Lager stand sogar ein Schild, auf dem „Führerbunker“ geschrieben stand (vgl. Antifa Infoblatt 2007). Oder aber im äußeren Erscheinungsbild der HDJ, mit ihren Uniformen, „Marschkolonnen, Fahnenträger[n] und Spielmannszüge[n] mit Trompeten und Fanfaren“ (ebd.). Schlussendlich führten solche Gemeinsamkeiten mit verbotenen neonazistischen Organisationen zu einem Verbot der HDJ, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

3.3.2 Verbot der Heimattreuen Deutschen Jugend

Nach Hausdurchsuchungen bei mehreren Mitgliedern der HDJ wurden Ermittlungen gegen diese „wegen Verbreitung verfassungswidriger Propagandamittel, Volksverhetzung und des Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz“ (Röpke 2008: 2) eingeleitet, wodurch die HDJ schließlich am 31. März 2009 vom Bundesinnenministerium verboten wurde (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 10). Bereits vor dem Verbot stellte das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz fest, dass die HDJ eine „frühzeitige rechtsextremistische Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen“ (Röpke 2008: 2) zum Ziel hatte (vgl. ebd.). Dazu stand dann folgendes in der Verbotsverfügung:

„Eigentliche Zielsetzung des Vereins ist die Heranbildung einer neonazistischen ‚Elite‘. Dies erfolgt in Form einer ideologischen Einflussnahme auf Kinder und Jugendliche durch Verbreitung völkischer, rassistischer, nationalistischer und nationalsozialistischer Ansichten im Rahmen vorgeblich unpolitischer Freizeitangebote. (...)“ (zitiert nach Bundesministerium des Inneren 2009a: 62f, In: Deutscher Bundestag 2009: 10)

In einer solchen Art von politischer Indoktrination sah das Bundesinnenministerium die Bestrebung, Kindern die Überzeugung aufzudrängen, „dass ein Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ‚Rassen‘, Ethnien und Religionen nicht möglich ist“ (Röpke 2010: 56). Das Bündnis 90 / Die Grünen sah das Problem auch darin, dass die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen noch nicht abgeschlossen ist, wodurch sie „der Nazi-Propaganda aufgrund mangelnder Erfahrungen oft wehrlos ausgesetzt“ (Nandlinger 2008) sind. Explizit wurde in der Verbotsverfügung auf die Verherrlichung von Adolf Hitler, mit dessen Büste Räumlichkeiten bei Veranstaltungen dekoriert wurden, die Verehrung der Waffen-SS, auf Prüfungen bei Rasseschulungen, die Nutzung antisemitischer Kinderbücher aus der NS-Zeit und die ständige Bereitschaft, direkt gegen ihre Feinde und Gegner zu kämpfen eingegangen (vgl. Röpke 2009). Weiterhin erläuterte das Bundesinnenministerium in ihrer Verfügung, „dass die Indoktrination und zwanghafte Disziplinierung der Kinder im Sinne des Nationalsozialismus gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen und eine Kindeswohlgefährdung darstellen“ (Lang 2010: 47) würde.

Dabei stellt sich die Frage, ob ein solches Verbot das gewollte Ziel bewirkt. Meiner Meinung nach werden neonazistische Strukturen dadurch nicht zerstört, sondern nur noch weiter in den Untergrund getrieben, wodurch ein Erkennen und Handeln erschwert wird.

Und trotzdem ist es von besonderer Bedeutung Grenzen zu setzen, um Kinder und Jugendliche schützen zu können.

Bis zu ihrem Verbot war die HDJ zahlenmäßig die größte neonazistische Jugendorganisation Deutschlands (vgl. Röpke 2008: 3). Nach dem Verbot haben sich zentrale FunktionärInnen der HDJ in anderen rechtsextremen Organisationen engagiert (vgl. Deutsches Bundestag 2009: 10). Diese zeichnen die heutige Landschaft rechtsextremistischer Jugendorganisationen aus. Im nächsten Abschnitt werden einige dieser Organisationen kurz beschrieben.

3.4 wichtige noch bestehende rechtsextreme Jugendorganisationen

Damals wurden Kinder und Jugendliche noch zur WJ oder HDJ geschickt. Nach den Verboten der beiden Organisationen verteilten sich die ehemaligen Mitglieder auf andere Jugendorganisationen. So schicken Rechtsextreme Eltern ihre Kinder heute zu „Sturmvogel – Deutscher Jugendbund“, „Freibund – Bund Heimattreuer Jugend e.V.“ oder aber „Deutsche Gildenschaft“, um nur einige zu nennen (vgl. Röpke 2010: 86). Hier werden Kinder, genau wie bei WJ oder HDJ, „im Sinne strenger völkischer Disziplin militärisch gedrillt und geschult, um als Elitennachwuchs zukünftig für die Organisation der rechten Szene zu sorgen“ (Schmidt 2014: 12).

Der „Sturmvogel – Deutscher Jugendbund“ ist eine harmlos wirkende, aber überaus konspirativ agierende Jugendorganisation, die aus der bündischen Bewegung⁷ entstanden ist (vgl. Röpke 2010: 86). Gegründet wurde der Jugendbund 1987 durch ehemalige Mitglieder der WJ. Heute hat er Gruppen in mehreren Städten. Der Bund vertritt und vermittelt völkische und antidemokratische Positionen. „Um das angebliche Erbe zu bewahren, lernen die Kinder Runenschrift und werden die alt-germanischen Monatsnamen verwendet.“ (Wrede 2016) In der Regel werden Unternehmungen beim Sturmvogel getrenntgeschlechtlich abgehalten. Körperliche Ertüchtigung spielt bei diesen eine zentrale

⁷ Die bündische Bewegung entstand in der Nachkriegszeit des Ersten Weltkrieges. Sie verband pfadfinderische Elemente mit soldatischen und militärischen Idealen, geprägt von körperlicher Ertüchtigung und Zucht. Anders als bei den Pfadfindern ging es den Bündischen um eine „Erneuerung von Volk und Reich“ (Wrede 2016), wodurch Politik an Bedeutung gewann. Schließlich wurden viele bündische Jugendgruppen zu einem Teil der völkischen Bewegung (vgl. ebd.).

Rolle. So werden etwa sogenannte „Wolfsangelmärsche“ durchgeführt, bei denen Kinder und Jugendliche 150 Kilometer innerhalb von fünf Tagen schaffen müssen. Solche „Wolfsangelmärsche“ sind unter anderem auch von Gruppierungen, wie der WJ oder dem Vorläufer des „Freibundes“ bekannt (vgl. Bauerschmidt et. al 2010). Kennzeichnend für den Sturmvogel ist auch die Kleidung, die schon fast uniformähnlich ist. Alle Mädchen sollen einen schwarzen Rock und eine grüne Bluse tragen, die Jungen eine schwarze Hose und ein grünes Hemd. Ein Halstuch gehört auch zur Uniform. Dieses wird bei der Aufnahme in den Bund an einem Feuer verliehen. Nach der Aufnahme werden insbesondere für die jüngeren Mitglieder sogenannte „Pimpfenlager“ (ebd.) durchgeführt, zum Teil sogar eine Woche dauernd. Zu den Unternehmungen des Sturmvogels gehören weiterhin Fahrten, in der Regel in ehemalige deutsche Gebiete. Sollten mal keine Fahrten unternommen werden, werden „Heimabende“ (ebd.) organisiert, vergleichbar mit den „Heimatabenden“ von WJ und HDJ (vgl. ebd.). In den letzten Jahren der 1980er war der Sturmvogel unter Beobachtung des Verfassungsschutzes, weil dieser „klare Anhaltspunkte für ‚rechtsextremistische Bestrebungen‘“ (Wrede 2016) aufwies. Heute wird dieser nicht mehr als rechtsextrem eingestuft und deshalb auch nicht vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Und doch scheint es kaum übersehbare Verbindungen zur rechtsextremen Szene zu geben, denn nach dem Verbot der HDJ haben sich viele ehemalige Mitglieder beim Sturmvogel engagiert. Viele andere bündische Jugendgruppen und Pfadfinder versuchen sich in der Öffentlichkeit weitestmöglich vom Sturmvogel abzugrenzen (vgl. Bauerschmidt et. al 2010).

Der Freibund ist heute eine der bedeutendsten Jugendorganisationen innerhalb der rechtsextremen Szene. Auch der Freibund ist in die bündische Jugend einzuordnen. Und dennoch bestehen Beziehungen zum rechtsextremen Lager. Gegründet wurde der Verein 1958 als „Bund Heimattreue Jugend e.V.“ (Deutscher Bundestag 2008). Von Beginn an bestand eine Nähe zur rechtsextremen Szene. Später versuchte man sich stärker von dieser zu distanzieren, weshalb der Bund umbenannt wurde (vgl. ebd.). Heute hat der Freibund etwa 100 aktive Mitglieder im Alter von 7 bis 25 Jahren und ca. 150 Mitglieder über 26 Jahren. Der Freibund arbeitet nach dem Lebensbundprinzip. Deshalb verlassen Mitglieder nach dem 25. Lebensjahr den Bund nicht, sondern treten in „den sogenannten Altfreibund über“ (Wrede 2016). Trotz der Distanzierungsversuche von Nationalsozialismus und rechtsextremer Szene hat der Freibund bis heute eine völkische Orientierung. So werden beispielsweise Lieder von ehemaligen HJ-Mitgliedern oder Schriften von NS-Schriftstellern genutzt oder in der Verbandszeitschrift abgedruckt. Auch

Antiamerikanismus spielt eine Rolle. So spricht der Freibund selbst von einer ablehnenden Haltung gegenüber „Fremdbestimmung“ (ebd.), womit eigentlich auf die Umerziehung der Deutschen durch die US-Amerikaner nach dem Zweiten Weltkrieg Bezug genommen wird (vgl. ebd.). Und doch wird der Freibund „von den Verfassungsschutzbehörden nicht als rechtsextrem eingestuft“ (ebd.).

Die „Deutsche Gildenschaft“ bezeichnet sich selbst als „akademische Erziehungsgemeinschaft“ (antifaschistisches pressearchiv und bildungszentrum berlin e.v. 1996) und wirkt damit, trotz weniger Mitglieder, in erhebliche Bereiche des „intellektuellen Rechtsextremismus“ (ebd.). Hauptsächlich ist die Deutsche Gildenschaft mit Schulungen und Vorträgen tätig. Diese sollen zu einer Verbreitung und Festigung ideologischer Überzeugungen dienen. Ihr Ziel ist es, eine geopolitisch und völkisch begründete Führungsrolle Deutschlands aufgrund seiner ‚Mittellage‘ offen zu halten“ (ebd.). Geschichtsrevisionismus und das Relativieren der NS-Zeit gehören ebenfalls zu Eigenschaften dieses Verbandes (vgl. ebd.). Auch dieser rechtsextreme Jugendbund steht nicht unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes.

„Auf einer Landtagsanfrage teilte die Niedersächsische Landesregierung aber 2010 mit, das dortige Landesamt verfolge die Entwicklung (sowohl beim Freibund, als auch bei Sturmvogel und Deutscher Gildenschaft) ‚mit großer Aufmerksamkeit, um zu prüfen, ob die Grenze zur verfassungsfeindlichen Bestrebung überschritten ist‘.“ (Wrede 2016)

Und doch scheinen all diese Jugendorganisationen Verbindungen ins rechtsextreme Lager zu haben. Wie schon WJ und HDJ zeigten, sind solche Organisationen keinesfalls harmlos, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Diese müssen ein Leben zwischen den Stühlen führen und werden zu Schweigsamkeit gedrängt. Misstrauen und Druck können aber schädlich für die Entwicklung von Kindern sein (vgl. Wergin 2011: 28).

Das folgende Kapitel wird sich schließlich mit der Frage beschäftigen, inwieweit eine solche Erziehung schädlich für Kinder sein kann. Dazu ist vor allem ein Blick in die Kinderrechte von Belang. Auch ist es wichtig zu betrachten, welche Elemente einer rechtsextremistischen Erziehung das Wohl eines Kindes gefährden können.

4. Kinderrechte und Kindeswohl im Spannungsfeld rechtsextremer Kindererziehung

Bis jetzt gibt es kaum Erkenntnisse darüber, „wie es Kindern damit geht, in einer solchen Szene aufzuwachsen, in ständiger Angst vor Repressionen und abgeschottet von ihren Altersgenossen“ (Rafael 2009). Und doch gibt es einige öffentliche Beispiele, die belegen, dass ein Leben in der rechtsextremen Szene nicht zuträglich für die individuelle Entwicklung und damit auch für das Wohl des Kindes ist. Denn Kinder haben ebenso wie Erwachsene ein Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (vgl. Lang 2010: 41). Dabei werden Kinder aus rechtsextremistischen Elternhäusern aber nicht zu „Freiheit, Menschenrechten, Gewaltfreiheit und Schutz des Individuums“ (Wergin 2011: 26) erzogen. Diese Elemente sind aber wichtige Teile der Kinderrechte. Jeder Menschen, und damit auch jedes Kind, sollte ein Recht auf Schutz vor Gewalt und Diskriminierung, Gesundheit, Bildung, Individualität, Gedankenfreiheit und vieles mehr haben. Denn Kinderrechte sind Menschenrechte. Aus diesem Grund ist es wichtig, die rechtsextreme Ideologie und Erziehung aus einer anderen Perspektive zu betrachten, nämlich mit Bezug auf die Rechte des Kindes. Dabei spielt selbstverständlich auch das Kindeswohl eine entscheidende Rolle. Auch dieses soll in Relation zu rechtsextremer Erziehung gesetzt werden. Es soll darum gehen, Elemente der Ideologie aufzufindig zu machen, die gegen Kinderrechte verstoßen oder das Kindeswohl gefährden.

Zu Beginn soll aber erst einmal erläutert werden, was Kinderrechte sind, wie sie sich entwickelt haben und was die wichtigsten Inhalte sind. Ebendies passiert im folgenden Unterkapitel.

4.1 Begriffsklärung Kinderrechte

Kinder benötigen „zusätzliche Förder- und Schutzrechte“, weil sie keine „kleinen Erwachsenen“ sind. Entsprechend ist die Allgemeine Menschenrechtserklärung für Kinder nicht hinreichend. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde die UN-Kinderrechtskonvention von den Vereinten Nationen verabschiedet (vgl. DKSB 2017).

Doch bis dahin war es ein langer Weg. Im nachfolgenden Unterkapitel soll ein kurzer historischer Abriss über die Entstehung der Kinderrechte dargestellt werden.

4.1.1 Entstehung der Kinderrechte

Bis ins späte 18. Jahrhundert wurden Kinder weitestgehend nicht von Erwachsenen unterschieden. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden Gesetze zugunsten von Kindern eingeführt, beispielsweise Verbote für Kinderarbeit oder Strafen für Eltern, die nicht ausreichend für ihre Kinder sorgten. Am 24. Sep. 1924 wurde schließlich die „Genfer Erklärung“ vom Völkerbund verabschiedet. „Sie enthielt grundlegende Rechte des Kindes in bezug [sic!] auf sein Wohlergehen, hatte aber keine rechtliche Verbindlichkeit“ (UNICEF 2003: 1), wurde aber 1946 mit der Auflösung des Völkerbundes hinfällig (vgl. ebd.). Dennoch sah sie Kinder nur als „kleine Fürsorgeobjekte“ (Liebel 2006: 89). 1948 wurde die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von den Vereinten Nationen verabschiedet. Dort gab es aber kaum explizite Aussagen über Kinder. Weil aber dennoch die Absicht bestand, Kindern spezielle Rechte zu geben, wurde am 20. November 1959 die „Erklärung der Rechte des Kindes“ verabschiedet. „Die Erklärung enthält gewisse konkrete Rechte wie z. B. das Recht auf einen Namen, auf eine Staatszugehörigkeit oder auf unentgeltlichen Unterricht auf der Elementarstufe. Sie ist jedoch kaum verbindlicher als die Genfer Erklärung von 1924.“ (UNICEF 2003: 2) 1966 gab es dann die sogenannten UNO-Pakte, die sowohl die allgemeinen Menschenrechte als auch die Rechte von Kindern konkretisierten und teilweise sogar erweiterten. Im Rahmen des Internationalen Jahres des Kindes 1979 reichte Polen 1978 einen ersten Entwurf einer Kinderrechtskonvention ein. Da dieser aber nicht ausführlich genug war, wurde er von der UNO-Menschenrechtskommission abgelehnt, woraufhin Polen im Jahr 1980 einen neuen überarbeiteten Entwurf einreichte. Dieser wurde schließlich als Basis für die Arbeit an der endgültigen Kinderrechtskonvention genutzt (vgl. ebd.). „Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und 10 Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde die Konvention über die Rechte des Kindes von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.“ (ebd.) In Deutschland wurde außerdem im Jahr 1990 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verabschiedet. Es räumte Kindern das erste Mal bestimmte Beteiligungsrechte ein. 1997 wurde dann das Kindschaftsrecht reformiert. Diese Reform erwirkte eine Stärkung der Rechte unehelicher

Kinder und von Kindern, deren Eltern geschieden sind. Im Jahr 2000 wurde das Kindschaftsrecht noch durch das Recht auf „gewaltfreie Erziehung“ (Liebel 2006: 88) ergänzt (vgl. ebd.).

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist dagegen für Kinder weltweit gültig. Im Folgenden wird die UN-Kinderrechtskonvention genauer beleuchtet.

4.1.2 UN-Kinderrechtskonvention

„Mit der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 wurde erstmals in einer völkerrechtlichen verbindlichen Form den Kindern weltweit eigene Rechte zuerkannt, auf die sie sich berufen konnten.“ (Liebel 2006: 89)

Am 26. Januar 1990, dem ersten Tag an dem die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zur Unterzeichnung bereitstand, unterzeichneten bereits 61 Staaten. Bis heute ist die USA der einzige Staat weltweit, der die Kinderrechtskonvention noch nicht unterzeichnet hat (vgl. ebd.). Deutschland unterzeichnete die UN-KRK im Jahr 1990, allerdings unter Vorbehalt. Im März 1992 wurde sie ratifiziert und trat schließlich im April 1992 in Kraft. 2010 wurden dann alle Vorbehalte von der Bundesregierung zurückgenommen (vgl. BMFSFJ 2014: 3). Durch die UN-KRK wurde in Deutschland die Diskussion um die Rechte von Kindern umfangreich angeregt (vgl. Liebel 2006: 88).

Im Laufe der Zeit wurde die Konvention mit Zusatzprotokollen, auch Fakultativprotokolle genannt, aktualisiert. Momentan gibt es drei Fakultativprotokolle: eines zur Beteiligung an bewaffneten Konflikten, im Jahr 2002 verabschiedet (vgl. BMFSFJ 2014: 89), eines zu Kinderhandel, -prostitution und -pornographie, ebenfalls 2002 verabschiedet (vgl. ebd.: 95), und eines zum Mitteilungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder, welches 2011 verabschiedet wurde (vgl. ebd.: 104). Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes besteht aus 54 Artikeln, die sich grundsätzlich zu vier Leitprinzipien zusammenfassen lassen: „Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, Vorrangigkeit des Kindeswohls, Sicherung von Entwicklungschancen und Berücksichtigung des Kindeswillens“ (Henning 2015: 16). Auf diesen Prinzipien fußen alle Rechte, die in der Konvention niedergeschrieben sind. Diese lassen sich im Allgemeinen auf zehn Grundrechte reduzieren. „Dazu gehören das Recht auf Gleichheit, Gesundheit, Bildung, Freizeit/Spiel/Erholung, Information/Mitteilung/Gehört werden/Versammlung, gewaltfreie

Erziehung, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Schutz im Krieg und auf der Flucht, Familie/elterliche Fürsorge/sicheres Zuhause und Betreuung bei Behinderung.“ (ebd.) Damit die Staaten die UN-KRK auch einhalten, überwacht der UN-Kinderrechtsausschuss diese. Außerdem müssen die Staaten regelmäßig Berichte über die aktuelle Situation zur Umsetzung der Kinderrechte gegenüber dem Ausschuss erbringen.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes hat zum Ziel, Kinder zu schützen und das Wohl dieser zu gewährleisten. Dabei ist es wichtig zu definieren, was Kindeswohl überhaupt ist, wie es gewährleistet werden kann und was eine Gefährdung des Kindeswohls ausmacht. Diese Begriffe sollen im folgenden Passus erläutert werden.

4.2 Begriffsklärung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es gibt weder genaue rechtliche Bestimmungen zum Kindeswohlbegriff, z.B. findet er keine Erwähnung im Grundgesetz (vgl. Hildebrandt 2008: 1033), noch eine übergreifende Definition (vgl. Henning 2015: 14). Da der Begriff interdisziplinär Anwendung findet, ist er „eine auslegungsbedürftige Klausel“ (Hildebrandt 2008: 1032). Dennoch gibt es allgemeingültige Kriterien, die den Begriff des Kindeswohls konkretisieren. So orientiert sich das Kindeswohl an den Grundbedürfnissen eines Kindes. Hildebrandt (2008) sagt folgendes zu den Grundbedürfnissen:

„Das beginnt bei der Befriedigung physiologischer Bedürfnisse wie Essen, körperlicher Befriedigung, ausreichender Hygiene etc., also Bedürfnisse, die das körperliche Wohl betreffen, den Schutz nach Sicherheit, dem Bedürfnis nach Verständnis, nach Bindung, dem Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung, körperlicher Unversehrtheit, dem Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung, einschließlich der schulischen Förderung, Hausaufgaben, der Vermittlung von Kulturtechniken, dem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung und dem Bedürfnis nach Orientierung gegebenenfalls durch Regeln und Verbote.“ (Hildebrandt 2008: 1033)

Henning (2015) nennt folgende Attribute, die zu den Grundbedürfnissen eines Kindes gehören: „eine angemessene Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Kontinuität, Möglichkeiten sich zu binden, soziale Kontakte, Einbindung in ein soziales Netz und der Schulbesuch“ (Henning 2015: 4). Die Situation in der Familie sollte gewährleisten, dass diese Bedürfnisse befriedigt werden und ein Kind folglich die

Möglichkeit hat, „sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu entwickeln“ (ebd.). Weiterhin wird genannt, dass Kindeswohl gewährleistet ist, solange die Rechte des Kindes, etwa nach der UN-KRK oder dem BGB, erfüllt sind (vgl. ebd.).

Weiterhin existiert noch der Begriff des Kindeswillens. „Harry Dettenborn schlug folgende Definition vor: ‚Als Kindeswille wird die altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände verstanden.‘“ (Hildebrandt 2008: 1033) Denn jedes Kind hat einen „Anspruch auf Selbstbestimmung als Voraussetzung für Persönlichkeitsentwicklung“ (ebd.).

Ein weiterer wichtiger Begriff, der mit dem Kindeswohl in Verbindung steht, ist das elterliche Erziehungsrecht. Erziehungsrecht der Eltern bedeutet, dass der Staat Eltern kein explizites Erziehungsziel vorgibt. „Die Eltern können ihre Kinder frei von staatlichen Eingriffen ‚nach ihren eigenen Vorstellungen erziehen‘.“ (Lang 2010: 42) Denn die Familie steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Trotzdem soll Kindern ermöglicht werden „bei größtmöglicher Entfaltung ihrer Individualität zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung“ (ebd.) erzogen zu werden (vgl. ebd.). Aber „so lange das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist, haben Eltern das Recht, nach ihren individuellen Vorstellungen zu erziehen und definieren jeweils für sich, was Kindeswohl bedeutet“ (Henning 2015: 13). Auch Schulen haben ein Erziehungsrecht. Dieses steht dem Elternrecht laut Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes gleich. Im Gegensatz zum elterlichen Erziehungsrecht haben Schulen aber vom Staat vorgegebene Erziehungsziele einzuhalten, wie etwa die Erziehung „zu einer freiheitlich-demokratischen Haltung“ (Lang 2010: 43). Und trotzdem hat das Erziehungsrecht der Eltern auch seine Grenzen, denn es ist durch den Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt (vgl. ebd.). Die Jugendhilfe als Organisation des Staates wacht über das Erziehungsrecht der Eltern und kann bei Missbrauch sogar eingreifen (vgl. ebd.: 44), etwa wenn Eltern nicht bereit oder fähig sind, Maßnahmen zu ergreifen, um das Kind vor Gefahren zu schützen oder eine Gefährdung zu vermeiden (vgl. Henning 2015: 4f). Damit stehen das elterliche Recht und das staatliche Wächteramt in einem Spannungsverhältnis mit dem Kindeswohl (vgl. Hildebrandt 2008: 1033). Denn bei Kindeswohlgefährdung „steht Intervention und Schutz des Kindes vor Autonomie der Familie“ (ebd.).

Auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff (vgl. Landratsamt Meißen 2013: 10), obwohl er in vielen rechtlichen Regelwerken Erwähnung

findet (z.B. im BGB oder im SGB) (vgl. Henning 2015: 19). Das bedeutet, dass es auch hier keine einheitliche und klare Definition gibt. So ist die Auslegung des Begriffs variabel, was einen großen Interpretationsspielraum bietet. Entsprechend ist es umso wichtiger, den Einzelfall genau zu betrachten, um eine Bewertung zu ermöglichen (vgl. Landratsamt Meißen 2013: 10). Laut Lang (2010) gibt es drei Stufen des Handlungsbedarfs. Bei der ersten Stufe ist eine Gewährleistung des Kindeswohls gegeben. Alle Grundbedürfnisse des Kindes sind so weit befriedigt, dass die weitere Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt wird. In der zweiten Stufe wird das Kindeswohl nicht gewährleistet. Das ist der Fall, wenn die Entwicklungspotenziale des Kindes nicht vollständig ausgeschöpft werden und sich dadurch die Lage des Kindes als benachteiligt herausstellt. Dann gibt es einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII. Diesen Anspruch hat allerdings nicht das Kind selbst, sondern die Erziehungsberechtigten. Außerdem ist bei einer Nichtgewährleistung noch kein staatlicher Eingriff ohne das Einverständnis der Eltern möglich (vgl. Lang 2010: 44). Erst bei tatsächlicher Kindeswohlgefährdung, die die dritte Stufe darstellt, ist ein Handeln vonseiten des Staates gegen den Willen der Eltern möglich bzw. nötig (vgl. ebd.: 45).

Infolge der Unbestimmtheit des Begriffs, existieren viele verschiedene Definitionsansätze und –versuche. Im Paragraphen 1666 des BGB etwa wird Kindeswohlgefährdung definiert „als eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (zitiert nach Palandt 2010: Rn. 16, In: Lang 2010: 45), d.h. bei Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit, der Würde oder sogar des Lebens des Kindes. Außerdem zählt ein Missbrauch des Elternrechts zur Kindeswohlgefährdung, wenn damit das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes – laut Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – untergraben oder behindert wird (vgl. Lang 2010: 45). Allerdings ist die Begriffsbestimmung im BGB relativ unklar definiert, weil es fraglich ist, was unter „erhebliche Schädigung“ oder „ziemliche Sicherheit“ zu verstehen ist (vgl. Landratsamt Meißen 2013: 10). Das Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009) dagegen, sieht Kindeswohlgefährdung eher als ein Syndrom, „bei dem ein zielgerichtetes aber auch ein ungewolltes Handeln bzw. Unterlassen in konfliktreichen Beziehungsarrangements und schwierigen Lebensverhältnissen (d.h. in komplexen Situationen) zur Verletzung, Beeinträchtigung und Verstörung eines Kindes führen können“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 32) und versucht damit diesen Begriff umfassender, d.h. unter Berücksichtigung aller Faktoren, zu definieren:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“ (ebd.: 30)

Bei Kindeswohlgefährdung wird demnach zwischen physischem, psychischem und seelischem Wohl unterschieden (vgl. Henning 2015: 4). Das Landratsamt Meißen (2013) versuchte in einem Kinderschutzleitfaden verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung auszumachen. Dabei wurden insbesondere drei Formen genannt: Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch.

Misshandlungen lassen sich einmal in körperliche und einmal in seelische Misshandlungen einteilen. Zu körperlichen Misshandlungen zählen „verschiedene Arten von Handlungen, die zu nicht zufälligen erheblichen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen“ (Landratsamt Meißen 2013: 12), wie z.B. Schlagen, Würgen, Unterkühlen, etc. Zu seelischen Misshandlungen dagegen gehören „chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern“ (ebd.). Auch die Vermittlung von Wertlosigkeit, Fehlerhaftigkeit und dem Gefühl, das Kind sei „ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen“, entspricht den Kriterien einer seelischen Misshandlung. Dazu gehören beispielsweise das Ablehnen, Isolieren, Ausnutzen, Überfordern etc. von Kindern aber auch z.B. „Gewalt zwischen den Eltern“ (ebd.). Vernachlässigung wird als „situative oder andere Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die Eltern oder andere sorgeverantwortliche Personen“ (ebd.) definiert. Dazu gehört die nicht angemessene Befriedigung der physischen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes, wie etwa unangemessene Ernährung, Gesundheitsversorgung oder Pflege aber auch mangelnde Förderung des Kindes (vgl. ebd.). Als sexueller Missbrauch zählt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann“ (ebd.: 13). Dabei ist jede Art von sexueller Handlung missbräuchlich zu

werten, weil Kinder in der Regel angesichts ihres Entwicklungsstandes eine unzureichende Entscheidungsfähigkeit aufweisen (vgl. ebd.).

Letztlich kann man eine Kindeswohlgefährdung nicht mit eindeutiger Sicherheit aufgrund von Indikatoren festmachen, weshalb sie einzelfallabhängig ist. Dennoch können sowohl äußere Erscheinung und Verhalten des Kindes, als auch familiäre und Wohnsituation, aber auch das Verhalten der Erziehungsberechtigten mögliche Anhaltspunkte für eine Feststellung einer Gefährdungslage sein (vgl. ebd.: 13f).

Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln werden nun auf das folgende Kapitel angewendet. Dabei soll es darum gehen, inwieweit rechtsextreme Erziehung gegen die Rechte von Kindern verstoßen und damit möglicherweise auch eine Gefährdung des Kindeswohls sein kann.

4.3 Diskussion: Inwiefern kann rechtsextreme Erziehung gegen Kinderrechte verstoßen oder das Kindeswohl gefährden?

Betrachtet man die UN-KRK mit Blick auf die rechtsextreme Ideologie, so gibt es einige Elemente dieser Ideologie, die gegen gewisse Kinderrechte verstoßen. Im Folgenden werden einzelne Artikel der Kinderrechtskonvention in Hinblick auf mögliche Verstöße vonseiten einer rechtsextremen Erziehung untersucht.

Der Artikel 2 der UN-KRK heißt „Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot“ (BMFSFJ 2014: 12). Dort geht es darum, dass Kinder ein Recht darauf haben, „ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status“ aufzuwachsen. Dabei soll gewährleistet werden, dass Kinder „vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt“ (ebd.) werden. Bei Kindern aus rechtsextremistischen Elternhäusern ist es nicht ungewöhnlich, ein Doppelleben führen zu müssen. Sie werden von ihren Eltern gezwungen, vor ErzieherInnen, LehrerInnen, MitschülerInnen und vielen anderen Personen, die nicht zur Gemeinschaft gehören, zu schweigen (vgl. Röpke 2010: 14). Kindern wird keine Meinungsäußerung gewährt. Wenn sie doch einmal etwas über das

Familienleben erzählen sollten, werden sie bestraft. Der Druck, ein solches Doppelleben zu führen, muss unerträglich für Kinder sein (vgl. Lang 2010: 47). Damit wird gegen den Artikel 2 der UN-KRK verstoßen. Ein weiteres Element aus der rechtsextremen Ideologie, das gegen den Artikel 2 der UN-KRK verstößt, ist die Ablehnung von behinderten Menschen. Das erfolgt aus biologistischen Gründen, was sehr stark an die NS-Zeit erinnert. Kinder werden mit dieser biologistischen Anschauung erzogen, weshalb behinderte Kinder innerhalb der neonazistischen Szene häufig gehänselt und erniedrigt werden, auch von den Erwachsenen (vgl. Röpke 2008: 9). Eine Aussteigerin, die selbst einen Sohn mit einer geistigen Beeinträchtigung hat, berichtete davon, wie ihr Sohn, insbesondere bei einem Lager der HDJ, gehänselt wurde. Er nahm einmal an einer solchen Aktivität teil und wurde danach davon ausgeschlossen, weil er aufgrund seiner Behinderung nicht erwünscht war (vgl. Kröger 2009). Dazu sagte die Mutter: „Ich dachte, ihr Schweine, am liebsten würdet ihr den Jungen vergasen.“ (ebd.) Aber auch ihr Mann, mittlerweile Ex-Mann, zeigte dem Sohn immer wieder, dass er nicht erwünscht war. Sie berichtet davon, wie er sagte: „Der Junge gehört ins Heim, unter Adolf hätte es das nicht gegeben.“ (Peters 2012) Der Junge wurde sogar von dem Stiefvater, der ein überzeugter Neonazi ist, geschlagen, bis er von Blutergüssen übersät war. Das verstößt aber nicht nur gegen den Artikel 2 der UN-KRK, sondern auch gegen den Artikel 23 „Förderung behinderter Kinder“ (BMFSFJ 2014: 19), der körperlich und geistig behinderten Kindern das Recht anerkennt, ein genauso „erfülltes und menschenwürdiges Leben“ zu führen, wie alle anderen Kinder auch. Außerdem ist in diesem Artikel die Rede davon, dass behinderte Kinder besondere Bedürfnisse haben, wodurch sie eine besondere Betreuung und Anerkennung benötigen. Das ist häufig bei behinderten Kindern in rechtsextremen Kontexten aber nicht gegeben.

Der Artikel 6 der UN-KRK „Recht auf Leben“ (ebd.: 13) besagt, dass „jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat“ (ebd.) und dass Überleben und Entwicklung des Kindes „in größtmöglichem Umfang“ (ebd.) gewährleistet werden muss. Auch mit diesem Gedanken stimmen Teile der rechtsextremen Ideologie nicht überein. So wird etwa behinderten oder kranken Kindern dieses Recht nicht wirklich zuteil. Beispielsweise wird das Leben behinderter Menschen als lebensunwert tituliert, weshalb behinderte Menschen erniedrigt werden, wie das vorangegangene Beispiel über den behinderten Jungen zeigt. Ein weiteres Beispiel für den Verstoß gegen diesen Artikel zeigte sich bei einer völkischen Siedlerfamilie, die im Landkreis Stendal wohnhaft ist. Sighild, die vierjährige Tochter dieser Familie, ist an den Folgen ihrer Diabeteserkrankung verstorben. Die Eltern sind in

der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft“ (Rafael 2015) aktiv. Das Ziel dieser Gruppierung ist es, „möglichst ‚reinrassige Deutsche‘ zu produzieren“ (ebd.). Weil das Kind wohl nicht gesund genug war, „um ihre ‚Art‘ in Zukunft voranzutreiben“ (ebd.) – so die „Sittengesetze“ der Artgemeinschaft – bekam es kein Insulin. Das erinnert an die sogenannte Euthanasie in der NS-Zeit, bei der körperlich und geistig behinderte, aber auch (erb)kranke Menschen zum Zwecke der „Rassenhygiene“ ermordet wurden. Dabei stellt sich die Frage, warum die Eltern dem Kind die Medikamente verweigert haben. Dachten sie, das Kind „müsse am Leiden wachsen“ (ebd.) oder ließen sie es einfach darauf ankommen, weil das Kind „aus eigener Kraft nicht heilen ‚wollte‘“ (ebd.)? Wahrscheinlich wurde das Mädchen einfach als zu schwach für den Erhalt der Artgemeinschaft angesehen und entsprach damit nicht den „ideologischen Ansprüchen“ (ebd.) dieser (vgl. ebd.). Damit wurde Sighild das Recht auf Leben verwehrt, indem ihr Überleben und damit ihre Entwicklung nicht gefördert wurden. Eine solche Anschauung ist in der extremen Rechten nicht unüblich, aber nicht die Regel.

Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“ (BMFSFJ 2014: 15) und Artikel 13 „Meinungs- und Informationsfreiheit“ (ebd.) lassen sich zusammenfassend betrachten. In Artikel 12 geht es darum, dass jedes Kind das Recht hat, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ (ebd.) und diese Meinung auch Berücksichtigung finden muss. Beim Artikel 13 wird gesagt, dass jedes Kind ein „Recht auf freie Meinungsäußerung“ (ebd.) hat, einschließlich der Freiheit, sich „Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere von Kind gewählte Mittel [...] zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“ (ebd.). Dieses Recht ist aber dahingehend begrenzt, dass sowohl Rechte als auch der Ruf anderer Menschen dabei nicht beschädigt werden dürfen (vgl. ebd.). Wie eingangs schon erwähnt, ist bei Kindern aus rechtsextremen Familien das Recht auf Meinungsfreiheit nicht wirklich gegeben. Die Meinung der Kinder wird auch eher nicht gefragt oder berücksichtigt. Damit wird Kindern die „freiwillige, individuelle Entscheidungsgewalt“ (Röpke 2010: 172) genommen. Häufig sind diese Kinder schweigsam und zurückhaltend, wie ErzieherInnen aus verschiedenen Kitas berichten. Zumeist, wenn es um Themen wie Familienleben oder Aktivitäten und Beschäftigungen an Wochenenden geht. Diese Schweigsamkeit kann ein Hinweis darauf sein, dass Eltern womöglich Druck auf ihre Kinder ausüben (vgl. Wergin 2011: 27). Das schließt ein, dass der Wille bzw. die Meinung von Kindern nicht beachtet wird. Auch haben Kinder aus solchen Kontexten häufig nicht die Möglichkeit von ihrem Recht auf Informationsfreiheit Gebrauch zu machen. Das liegt daran, dass einige

rechtsextreme Familien moderne Technik, d.h. auch Computer oder Internet, ablehnen. Auch Publikationen, die nicht der Ideologie entsprechen, werden gemieden. So bekommt das Kind nicht die Chance, sich beispielsweise über andere Lebenskonzepte oder anderes zu informieren. Die Informationsmaterialien, zu denen Kinder aber Zugang haben (z.B. antisemitische Kinderbücher und Filme, Rasseschulungen etc.), sind in der Regel menschenverachtend und nicht im Sinne der Menschenrechte. Damit wird gegen diesen Artikel der UN-KRK verstoßen.

Ein weiterer Artikel aus der UN-KRK, gegen den die rechtsextreme Ideologie verstößt, ist der Artikel 14 „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (BMFSFJ 2014: 16). Wie der Artikel schon sagt, hat jedes Kind ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Doch auch dieses Recht hat seine Grenzen. Und zwar dürfen hier ebenfalls die Rechte und Freiheiten anderer Menschen nicht beschnitten werden. Die rechtsextreme Weltanschauung aber ist menschenverachtend, geprägt von Hass und Gewalt, wobei die Menschenrechte keine Rolle spielen. Entsprechend kann nicht gewährleistet werden, dass die Rechte anderer Menschen dabei nicht zu Schaden kommen.

Gegen den Artikel 17 „Zugang zu Medien; Kinder- und Jugendschutz“ (ebd.) wird bei rechtsextremistischer Erziehung eindeutig verstoßen. In diesem Artikel geht es darum, dass jedes Kind Zugang zu den Massenmedien und damit „zu Informationen und Material aus der Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben“ (ebd.), haben muss. Informationen und Materialien, die das Wohl des Kindes gefährden oder beeinträchtigen, sollen zum Schutz des Kindes gewissen Richtlinien unterliegen. Zum ersten Teil des Artikels sei gesagt, dass nicht alle Kinder aus rechtsextremen Familien Zugang zu Massenmedien haben. Wie bereits erwähnt lehnen insbesondere völkische Familien aus ideologischen Gründen (z.B. Umerziehung durch die USA, Verbreitung von Lügen etc.) moderne Technik und Medien ab, verbieten diese teilweise sogar (vgl. Röpke 2010: 131). Damit ist das Recht des Kindes auf Zugang zu vielfältigen Medien nicht erfüllt. Und auch der Schutz vor Informationen und Materialien mit schädlichem Einfluss ist nicht gegeben. Denn Kinder aus neonazistisch geprägten Elternhäusern wachsen in der Regel unter anderem mit antisemitischen und rassistischen Büchern und Filmen und Liedern indizierter Bands oder verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen, wie HJ, NSDAP, SS etc., auf. Die Inhalte dieser Materialien sind nicht kindgerecht, weil sie ein gegenüber bestimmten

Menschengruppen feindliches Bild vermitteln und nur zur politischen Indoktrination der Kinder dienen. Außerdem werden damit auch wieder die Rechte anderer Menschen angegriffen.

Ein weiterer wichtiger Artikel der UN-KRK in Hinblick auf die rechtsextreme Ideologie ist der Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ (BMFSFJ 2014: 17), in dem Kindern das Recht zugesprochen wird „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs“ geschützt zu werden. Doch in der rechtsextremen Szene wachsen Kinder mit verschiedenen Formen von Gewalt auf. Häufig herrscht ein hoher familiärer Druck und Kinder erleben Gewalt nach innen (z.B. sexualisierte oder häusliche Gewalt) und nach außen direkt oder indirekt, beispielsweise wenn sie zusehen müssen, wie jemand anderes (z.B. die eigene Mutter) geschlagen wird (vgl. Röpke 2010: 28). Dadurch kommt es zu einer „Veralltäglichung“ von Gewalt“ (Wergin 2011: 26), bei der Gewalt zur Normalität wird. Kinder gewöhnen sich daran, dass Gewalt normal ist. Entsprechend ist Gewalt „in solchen rechtsextremen Familienzusammenhängen ein beständiges Moment der Alltagskultur solcher Kinder“ (zitiert nach Borstel/Wergin, In: Wergin 2011: 27). Auch körperliche Bestrafungen vonseiten der Eltern sind nicht unüblich. Eine Aussteigerin erzählte davon, wie ihr ehemaliger Mann der Tochter den Klavierdeckel auf die Finger schlug, weil sie das Lied eines jüdischen Komponisten übte. Oder aber das Beispiel, das im Voraus schon erwähnt wurde, in dem ein behinderter Junge von seinem Stiefvater verprügelt wurde, weil er nicht ins Bild der Ideologie passt (vgl. Peters 2012). Eine andere Aussteigerin berichtet von ihrer eigenen Kindheit, die sie in einer rechtsextremen Familie verbrachte: „Es ging immer um Leistung. Der Beste erhielt eine Belohnung, die anderen wurden bestraft. Das war keine Erziehung, das war Erpressung.“ (Rafael 2016) Die enge Bindung ans Elternhaus, die strenge Erziehung und der „Druck, Drill und Zwang“ (Röpke 2008: 9) können letztlich zu Überforderung und Aggressivität der Kinder führen. Denn Drill, Druck, Hass und Unterwerfung sind Formen von Gewalt, vor denen Kinder in der rechtsextremen Szene nicht wirklich geschützt werden. Damit wird gegen den Artikel 19 der Kinderrechtskonvention verstoßen.

Weiterhin ist eine angemessene Gesundheitsfürsorge für die Entwicklung von Kindern essenziell. Durch den Artikel 24 „Gesundheitsvorsorge“ (BMFSFJ 2014: 20) haben Kinder ein Recht „auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit [...] sowie auf Inanspruchnahme

von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit“ (ebd.). Entsprechend sollen „alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten“ (ebd.). Um weitestgehend im eigenen Kreis bleiben zu können, werden innerhalb der rechtsextremen Szene Hausgeburten bevorzugt. Teilweise werden sogar Untersuchungen während und nach der Schwangerschaft abgelehnt und die Kinder nicht geimpft (vgl. Röpke 2010: 100). Damit kann ein „Höchstmaß an Gesundheit“ (BMFSFJ 2014: 20) nicht gewährleistet werden, abgesehen davon, dass auch andere Kinder in Gefahr gebracht werden können. Der Fall von Sighild, dem vierjährigen Mädchen, das an den Folgen ihrer Diabeteserkrankung starb, weil ihre Eltern ihr das Insulin verweigert haben, zeigt, dass es Fälle innerhalb des rechtsextremen Spektrums gibt, die gegen diesen Artikel verstoßen. Die Familie dieses Mädchens lebt bereits seit mehreren Generationen im völkisch-neonazistischen Umfeld. Die Eltern sind dazu noch in der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft“ (Rafael 2015) aktiv. In diesem Milieu ist eine kritische Einstellung gegenüber der Schulmedizin üblich. Dafür glauben die AnhängerInnen häufig an die „Neue Germanische Medizin“ (ebd.), die einen esoterischen und fast schon „sektenartigen ‚Behandlungs‘-Ansatz“ (ebd.) verfolgt, inklusive der Ablehnung von Medikamenten und konventionellen schulmedizinischen Behandlungen, wie z.B. Chemotherapien. Demzufolge wurde das Kind keiner medizinischen Kontrolle unterzogen. Letztlich musste das Kind mehrere Tage leiden, mit Symptomen wie „Blutspucken“ (ebd.), und starb an einem Atemstillstand. Vor Gericht wiesen die Eltern alle Beschuldigungen ab, denn sie sind darauf geschult, wie sie sich vor Gericht zu verhalten haben. Trotzdem wurden sie zu acht Monaten Haft verurteilt, aber nur auf Bewährung. In einer solchen Situation hätte der Staat sogar eingreifen können, um den Eltern das Sorgerecht zu entziehen. Dazu kam es aber in diesem Falle nicht. Das lag womöglich daran, dass die Eltern sich viel Mühe gegeben haben, um ihre Familie – samt krankem Kind – von der Öffentlichkeit fernzuhalten. So war es ihnen möglich, das Kind „vollkommen ärztlicher Kontrolle zu entziehen“ (ebd.), um so keine Aufmerksamkeit zu erregen. Die Familie hat aber noch weitere fünf Kinder, die womöglich ebenfalls weder medizinisch kontrolliert noch geimpft werden (vgl. ebd.).

Der Artikel 31 „Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung“ (BMFSFJ 2014: 23) ist mit Blick auf die Aktivitäten rechtsextremistischer Jugendorganisationen zu betrachten. In diesem Artikel wird gesagt, dass Kinder „das Recht [...] auf Ruhe und Freizeit [...], auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ (ebd.) haben. Die scheinbaren

Freizeitlager solcher Organisationen, wie etwa des Sturmvogels oder des Freibundes, bieten Kindern aber kaum bzw. keine altersgemäße Erholung. Sie dienen bloß der Indoktrination im Sinne der neonazistischen Ideologie. Kinder rechtsextremer Eltern haben häufig auch nicht die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob sie diese Lager besuchen möchten oder nicht. Außerdem wird Kindern in der Regel der Zugang zu einem Leben außerhalb rechtsextremer Strukturen vorenthalten. Dadurch wird den Kindern „kein Austausch mit anderen Lebensformen“ (Wergin 2011: 27) sowie die „Begegnung mit kultureller Vielfalt“ (ebd.) ermöglicht. Des Weiteren ist auch das Spielen in einigen Teil der rechtsextremen Szene verpönt, weil es zu einer Verweichlichung des Kindes führen würde (vgl. Röpke 2010: 45). Damit wird dem Kind das Recht auf Spiel verwehrt, was einen Verstoß gegen den Artikel 31 der UN-KRK darstellt.

Auch der Artikel 36 „Schutz vor sonstiger Ausbeutung“ (BMFSFJ 2014: 24) ist für diese Betrachtung von Belang. Dort geht es darum, dass Kinder „vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen“ (ebd.), geschützt werden sollen. Dabei kommt die Frage auf, ob eine soldatische Erziehung in Vorbereitung auf den Krieg eine Ausbeutung des Kindes darstellt. Denn damit werden Kinder objektiviert und als Instrument zur Durchsetzung politischer Ziele benutzt (vgl. Lang 2010: 47). Ein solches Kindbild stimmt nicht mit dem subjektorientierten Kindbild der Kinderrechtskonvention überein.

Betrachtet man die Definition von Kindeswohlgefährdung des Kinderschutz-Zentrums Berlin, bei der Kindeswohlgefährdung auch „ein [...] die Rechte eines Kindes [...] beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 32) ist, wäre Erziehung im Sinne der rechtsextremen Ideologie eine Kindeswohlgefährdung, weil sie gegen einige Kinderrechte aus der UN-KRK verstößt. Und doch gibt es bisher keine öffentlichen Präzedenzfälle, die beweisen, dass rechtsextreme Erziehung das Wohl von Kindern gefährdet (vgl. Lang 2010: 46). Trotzdem dürfen Eltern ihre Kinder nicht gegen ihren Willen indoktrinieren, denn Kinder haben ein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Ihnen soll ermöglicht werden „bei größtmöglicher Entfaltung ihrer Individualität zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung“ (ebd.: 42) erzogen zu werden. „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII, In: Marburger 2014) Aber eine rechtsextreme Erziehung ist nicht unbedingt dadurch gekennzeichnet, dass die Individualität des Kindes im Vordergrund

steht. Hohe Erwartungen und Druck durch Eltern und andere Personen können zu einer Überforderung der Kinder und Jugendlichen führen. Die Veralltäglicung von Gewalt und das Vorenthalten eines Lebens außerhalb der rechtsextremen Szene, etwa in Form von Isolierung, können negative Auswirkungen auf das Kindeswohl haben. Die anerzogene Feindseligkeit gegenüber ErzieherInnen, LehrerInnen und MitschülerInnen, die sich schließlich durch Misstrauen und Druck äußern, können schädlich für die weitere Entwicklung von Kindern sein. Denn Kinder sollten eigentlich Vertrauen gegenüber ihrem sozialen Umfeld außerhalb des familiären Lebens haben. Dieses Vertrauen ist wichtig für die Entwicklung eines Kindes, insbesondere im späteren Umgang mit Fremdem und Unvertrautem (vgl. Wergin 2011: 28). Durch die von den Eltern auferlegte Verschwiegenheit der Kinder können verstörte, überangepasste aber auch aggressive Verhaltensweisen bei den Kindern auftreten (vgl. Baumgärtner/Röpke 2011). Außerdem können so auch Loyalitätskonflikte beim Kind entstehen.

Da es bisher noch keine offiziellen Fälle von Kindeswohlgefährdung durch rechtsextreme Erziehung gibt, dienen als „juristische Vergleichsgruppe“ (Lang 2010: 46) fundamentalistisch und/oder sektenähnlich geprägte Elternhäuser, deren Erziehung mit der völkischen vergleichbar ist (vgl. ebd.). Bei diesen wurde eine Beeinträchtigung der Entwicklung der Kinder durch physische und psychische Gewalt festgestellt, allerdings ebenfalls nach entsprechenden Einzelfallbetrachtungen. Eine solche Beeinträchtigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Dabei hatte ein Teil dieser Elternhäuser einen autoritären Erziehungsstil, der auf absoluten Gehorsam und Unterwerfung der Kinder abzielte. „Den Minderjährigen wird durch Drill, Gehorsam und körperliche Züchtigung die Möglichkeit zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit genommen“ (ebd.: 47), denn Autorität und Gehorsam stehen im Gegensatz zu einer freien Persönlichkeitsentfaltung. Einige Elemente autoritärer Erziehungsstile, wie körperliche Strafen, psychische Züchtigung, Entwürdigung, Gehorsam und Unterwerfung können das Wohl von Kindern gefährden. Dadurch können die physische und psychische „Entwicklung behindert, persönliche Bindungen unterdrückt oder überfordernde Loyalitätskonflikte ausgelöst“ (Röpke 2010: 57) werden. Eine Aussteigerin berichtete davon, wie ihr ehemaliger Mann sie selbst und ihre Kinder bestrafte. Beispielsweise schlug er der Tochter den Klavierdeckel auf die Finger, als sie das Lied eines jüdischen Komponisten übte oder schlug sie, wenn sie mal eine Hose trug. Das Mädchen musste immer lange Trachtenröcke tragen, was ihr, insbesondere vor ihren MitschülerInnen, unheimlich peinlich war (vgl. Kröger 2009). Dadurch wurde sie von ihren Eltern in eine AußenseiterInnenrolle gedrängt. Auch der

Sohn der Familie wurde körperlich bestraft, wenn er beispielsweise „nicht beantworten konnte, wann Rudolf Heß mit dem Fallschirm über England abgesprungen war“ (Peters 2012). Das „Hervorrufen extremer Ängste, überzogene Verhaltensregeln und das Hineindrängen in eine Außenseiter_innenrolle deuten auf eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge hin“ (Röpke 2010: 46).

In einem Kinderschutzleitfaden des Landratsamtes Meißen werden einige Indikatoren genannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten. Durch rechtsextreme Erziehung ist es möglich, dass sich einige dieser Indikatoren bei Kindern oder Eltern aus rechtsextremen Kontexten zeigen. Zum äußeren Erscheinungsbild des Kindes kann man sagen, dass es möglich ist, dass Kinder aus neonazistischen Elternhäusern Verletzungen durch körperliche Bestrafungen aufweisen. Oder aber ihre Erkrankungen werden nicht angemessen behandelt, weil ihre Eltern schulmedizinische Behandlungen ablehnen. Auch ist es möglich, dass Kinder witterungsunangemessene Kleidung tragen, weil die Kinder abgehärtet sein müssen. Im Verhalten des Kindes kann sich rechtsextreme Erziehung ebenfalls widerspiegeln. Es besteht die Möglichkeit, dass Kinder aus solchen Kontexten ein aggressiveres Verhalten aufweisen, als andere Kinder, weil Gewalt in der Erziehung dieser Kinder eine andere Rolle spielt. Es kann aber auch das absolute Gegenteil eintreten und Kinder verhalten sich besonders schweigsam und ziehen sich zurück. Viele PädagogInnen haben von diesem Phänomen berichtet. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass Eltern ihre Kinder zu Verschwiegenheit über das familiäre Leben zwingen. Es ist auch möglich, dass Kinder rechtsextremer Eltern den Kontakt zu PädagogInnen und anderen Kindern vermeiden oder ein unsicheres Bindungsverhalten aufweisen. Grund dafür könnte sein, dass Kindern schon früh die Feindbilder der Ideologie vermittelt werden, zu denen alle Personen des demokratischen Umfelds gehören. Aber auch bestimmte Verhaltensweisen und die Situation der Eltern können auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Bei rechtsextremen Eltern könnten das z.B. „mangelnde Fähigkeit zu Aggressionskontrolle“ (Landratsamt Meißen 2013: 14), körperliche (wie Schlagen, Schütteln etc.) und/oder seelische Gewalt (wie „massives Beschimpfen, Verängstigen und Erniedrigen“ (ebd.)) gegenüber dem Kind, die Verweigerung der Behandlung seines kranken Kindes, Ablehnung von Vorsorgeuntersuchungen, „fehlende Förderung behinderter Kinder“ (ebd.), Gewalt zwischen den Eltern selbst und die „Isolierung des Kindes (z.B. generelles Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)“ (ebd.). Es gibt aber auch noch andere Indikatoren, wie z.B. die „Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen“. Dieser Punkt trifft besonders auf

die Freizeitlager rechtsextremistischer Jugendorganisationen zu, bei denen definitiv „ungeeignete Aufsichtspersonen“ eingesetzt werden.

Dennoch kann man nicht pauschal sagen, dass rechtsextreme Erziehung das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet. Es ist immer essenziell, eine Gefährdung anhand des Einzelfalls einzuschätzen. Aber auch die Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen, ist relevant bei einer Gefährdungssituation. Und trotzdem werden Kinder in rechtsextremen Kontexten nicht zu „Freiheit, Menschenrechten, Gewaltfreiheit und Schutz des Individuums“ (Wergin 2011: 26) erzogen.

5. Schlussbetrachtung

Trotz vieler unterschiedlicher Erziehungsstile innerhalb der rechtsextremen Szene, ist ihnen eine ideologische Ausrichtung immer gleich. Kinder wachsen in diesen Familien mit einem rechtsextremen Weltbild auf, geprägt von Rassismus, Antisemitismus, Xenophobie, Behindertenfeindlichkeit, Homophobie und biologistischen Geschlechterrollen.

Demzufolge wird Kindern schon früh eine Ungleichwertigkeit der Menschen vermittelt, in der sie die Starken und Überlegenen sind und andere Menschen (z.B. mit anderen Hautfarben, Religionen, politischen Überzeugungen etc.) abgewertet und abgelehnt werden. Dadurch lernen Kinder, andere zu diskriminieren, die nicht dem Ideal der rechtsextremen Ideologie entsprechen und nicht der Volksgemeinschaft angehören. Die Gemeinschaft nimmt in der rechtsextremen Erziehung eine wichtige Rolle ein.

Entsprechend wird bei der Erziehung auch kein (großer) Wert auf Individualität und persönliche Identität des Kindes gelegt. Einzig und allein die Unterwerfung und das Pflichtbewusstsein gegenüber der Volksgemeinschaft sind von Bedeutung. Solche Attribute können Kinder aber nur erlernen, wenn sie in einer Gemeinschaft aufwachsen.

Bis heute werden Kinder und Jugendliche aus rechtsextrem geprägten Elternhäusern zu Aktivitäten und Lagern rechtsextremer Jugendorganisationen bzw. -bünde geschickt. Dort sollen Kinder, in der Regel unter Drill, Druck, absolutem Gehorsam und Züchtigung, im Sinne der (neo-)nazistischen Ideologie indoktriniert werden. Dazu werden Kinder körperlich ertüchtigt und ideologisch geschult. Doch „das eingeforderte ‚Anderssein‘ nationaler Pädagogen klingt täuschend nach Freiheit und Individualität“ (Röpke 2010:

178). Denn auch hier geht es nicht darum, dass Kinder eine individuelle Identität aufbauen, sondern alleiniges Ziel der RechtsextremistInnen ist die Hervorbringung einer neonazistischen Elite. Um eine solche Erziehung aber weitestgehend geheim zu halten, werden Kinder von ihren Eltern und anderen Personen dazu genötigt, vor der Außenwelt Stillschweigen zu bewahren.

Und doch stellt das alleinige Aufwachsen in einem rechtsextremen Umfeld nicht direkt eine Kindeswohlgefährdung dar. Denn es gibt eben nicht nur *die eine* völkische, rechtsextreme Erziehung, es existieren zu große Unterschiede im Umgang mit Kindern bzw. in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern (vgl. Röpke 2010: 57). Entsprechend ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig, um eine Kindeswohlgefährdung durch rechtsextreme Erziehung festzustellen. Dafür muss der Verdacht aber genau geprüft werden, bevor vorschnell etwas bei den zuständigen Ämtern gemeldet wird. Denn die Familie steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung, womit Eltern das Recht haben, ihre Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen zu erziehen (vgl. Lang 2010: 50). Trotzdem gibt es Elemente der rechtsextremen Ideologie, die dem Wohl eines Kindes nicht sonderlich zuträglich sind.

Kinder selbst können nicht rechtsextrem sein. Sie können aber Vorurteile und Vorstellungen von Erwachsenen, etwa den Eltern, übernehmen. Das spiegelt sich beispielsweise bei kleinen Kindern häufig im Spielverhalten wider. Dabei werden besagte Vorurteile mit „kindlicher Unwissenheit“ (Radtke 2016) vermischt (vgl. ebd.). Entsprechend ist es aber möglich, Kindern diese Vorurteile zu nehmen, und zwar mit einer demokratischen, weltoffenen Erziehung in Kita oder Schule. In Kitas gehört die Demokratiearbeit zum Erziehungsauftrag, welches im Kitaförderungsgesetz festgeschrieben ist (vgl. Rafael 2010). Dieses soll Kindern rechtsextremer Eltern „ein positives Gegenbild aufmerksamen Zusammenlebens“ (ebd.) anbieten. Aus diesem Grund schicken aber viele rechtsextreme Eltern ihre Kinder gar nicht erst in Kindertageseinrichtungen, um einer demokratischen Einflussnahme weitestgehend fernzubleiben. In das Erziehungsrecht von Schulen können neonazistische Eltern aufgrund der Schulpflicht aber nicht eingreifen, da dieses im Grundgesetz festgeschrieben ist. Damit sind Schulen ein mögliches Instrument, um gegen die menschenverachtende, rechtsextreme Erziehung der Eltern zu arbeiten (vgl. Lang 2010: 43). Daher ist es wichtig, rechtsextreme und neonazistische Strukturen transparent zu machen, damit die Auswirkungen rechtsextremistischen Handelns erkannt werden können und eine solche

Erziehung nicht unbeachtet bleibt (vgl. Rafael 2009). Denn diese Kinder dürfen keinesfalls ausgegrenzt werden. Vielmehr soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu artikulieren, um ihre eigenen Interessen auszudrücken (vgl. Wergin 2011: 29). Auch Partizipation, Vorurteilsbewusstsein, das Erlernen von gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien und ein „Gemeinschaftsgefühl ohne Ausgrenzung“ (Rafael 2016) sind von Bedeutung (vgl. ebd.). Dadurch wird Kindern ein alternatives Weltbild geboten, in dem sie „ihre eigene Individualität [...] entwickeln“ (Wergin 2011: 29) können. Leider existiert aber noch immer eine „fehlende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen organisierter rechtsextremer Kindererziehung“ (Röpke 2008: 13). Rein staatliches Handeln wird das aber schwer ändern können. Daher ist auch ein erhöhtes zivilgesellschaftliches Engagement nötig, um gegen dieses Problem vorzugehen und Kindern bei Bedarf helfen zu können, aus solchen Strukturen herauszukommen (vgl. Lang 2010: 50). Dafür müssen die Rechte und Ansprüche von Kindern ausgestaltet und gestärkt werden. Denn „Kinderrechte kommen nicht nur ‚von oben‘, sondern entstehen auch überall da, wo Kinder sich zu Wort melden und eine stärkere Beachtung ihrer Interessen beanspruchen“ (Liebel 2066: 91).

6. Literaturverzeichnis

Amadeu Antonio Stiftung (2009): Die Sig-Rune

Verfügbar unter: <http://www.belltower.news/lexikontext/die-sig-rune> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

Antifaschistisches Infoblatt (2007): Die Hitler- und die Wiking-Jugend. Vorbilder der HDJ, In: Antifaschistisches Infoblatt, Heft 74, 1.2007

Verfügbar unter: <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/die-hitler-und-die-wiking-jugend-%E2%80%93-vorbilder-der-hdj> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

antifaschistisches pressearchiv und bildungszentrum berlin e.v. (1996): Profil: Deutsche Gildenschaft (DG)

Verfügbar unter: <https://www.apabiz.de/archiv/material/Profile/DtGildenschaft.htm> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

antifaschistisches pressearchiv und bildungszentrum berlin e.v. (2010): Profil: Deutscher Jugendbund Sturmvogel

Verfügbar unter: https://www.apabiz.de/archiv/material/Profile/Sturmvogel_update.htm (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

Baumgart, F. (Hrsg.) (2007): Erziehungs- und Bildungstheorien. Erläuterungen, Texte, Arbeitsaufgaben, 3., durchges. Auflage, Bad Heilbrunn

Baumgärtner, M./Röpke, A. (2011): Rechtsextreme Erziehung. Kindheit am rechten

Rand Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/rechtsextreme-erziehung-kindheit-am-rechten-rand-a-771031-2.html> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

Bundesamt für Verfassungsschutz (2017): Was ist Rechtsextremismus?

Verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/was-ist-rechtsextremismus> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014):

Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 5. Auflage, Berlin

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): Drucksache 16/10442

Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/104/1610442.pdf> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2009): Rechtsextremistische Jugendorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/blob/411686/a378788b9fee7dae351a91154fff40dd/wd-1-022-09-pdf-data.pdf> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

- Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.** (2017): Kinder haben Rechte!
Verfügbar unter:
<http://www.dksb.de/CONTENT/SHOWPAGE.ASPX?CONTENT=460> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Falter, B.** (2003): Profil: Die Heimattreue Deutsche Jugend e.V. Volksgemeinschaft im Kleinen
Verfügbar unter: <https://www.apabiz.de/archiv/material/Profile/HDJ.htm> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Fischbäck, P.** (2010): Zum Erziehungsratgeber "Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind" von Johanna Haarer, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hrsg.), GRIN Verlag, Düsseldorf
- Henning, A.** (2015): Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Was heißt das eigentlich?, AV Akademikerverlag, Saarbrücken
- Hildebrandt, C.** (2008): Kindeswohl und Kinderrechte, In: UTOPIEKreativ, Heft 217, November 2008, 1032–1042
Verfügbar unter: http://www.bundesstiftung-rosa-luxemburg.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/217/217Hildebrandt.pdf (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Hitler, A.** (1937): Mein Kampf, München
- Hitler, A.** (1938): Rede in Reichenberg
Verfügbar unter: <http://www.wissensreise.de/Wissensreise/Hitlerjugend/System/FS-WR-HJ-Reichenbergrede.html> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Idler, F.** (2014): Mein Leben. 84 Jahre eines Lebens und kein Tag vergebens, Bod-Books on Demand, Norderstedt
Verfügbar unter:
<https://books.google.de/books?id=LOKnAgAAQBAJ&pg=PA50&lpg=PA50&dq=pimpfenprobe&source=bl&ots=VDw1NEpa0h&sig=gqhcHxfgpDKIKebXIY9pGP3DFmk&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwiXl8Xd64jWAhVIK1AKHWg0CfsQ6AEIXjAL#v=onepage&q=pimpfenprobe&f=false> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Jaschke, H.-G.** (2006): Rechtsextremismus, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)
Verfügbar unter:
<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41889/rechtsextremismus> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.)** (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11., überarbeitete Auflage, Berlin
Verfügbar unter: https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung_Aufl11b.pdf (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

- Koch, E.** (2014): Nationalsozialistische, ideologische Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen durch Freizeitorganisationen am Beispiel eines Jungvolkführers aus Münster
Verfügbar unter: <https://www.lwl.org/301av-download/pdf/Koch.pdf> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Krajewski, A.** (2017): Hitlerjugend (HJ)
Verfügbar unter: <http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/hitlerjugend-hj/> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Kröger, C.** (2009): Kindheit in Braun
Verfügbar unter: <http://www.belltower.news/artikel/kindheit-braun> (Letzter Zugriff: 08.09.2017)
- Landratsamt Meißen** (2013): Kinderschutzleitfaden, Meißen
Verfügbar unter: http://www.willkommen-kinder.de/kinderschutzleitfaden/Kindeswohlgefaehrung_Was_ist_das_eigentlich.pdf (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Lang, K.** (2010): Kindeswohl im Spannungsfeld von (neo)nazistischen Familien und staatlichem Fürsorgeanspruch, In: Kulturbüro Sachsen e.V. (Hrsg.), Elternarbeit im Spannungsfeld Rechtsextremismus. Erfahrungen und Perspektiven, Dresden, 41–51
- Liebel, M.** (2006): Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation? Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte, In: ZSE - Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 26 (1/2006), 86–99
Verfügbar unter:
http://www.pedocs.de/volltexte/2012/5643/pdf/ZSE_2006_1_Liebel_Kinderschutz_D_A.pdf
- Marburger, H.** (2014): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Vorschriften und Verordnungen. Mit praxisorientierter Einführung, 10., aktualisierte Auflage, Walhalla Fachverlag, Regensburg
- Melzer, R. (Hrsg.)** (2016): Gespaltene Mitte - Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Dietz Verlag, Bonn
- Nandlinger, G.** (2008): Nach langem Anlauf verboten: Die HDJ. Die gefährliche Nazi-Propaganda des "Heimattreuen Deutschen Jugend"
Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41300/hdj-verbot> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Peters, F.** (2012): Einmal Neonazi und zurück: Kontakt mit dem rechtsextremen Vater - zum Kindeswohl?
Verfügbar unter: <http://www.belltower.news/artikel/einmal-neonazi-und-zur-%C3%BCck-kontakt-mit-dem-rechtsextremen-vater-zum-kindeswohl-7897> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

- Radtke, J.** (2016): Rechtsextremismus ist kein Kinderspiel, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)
Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/223901/umgang-mit-kindern-von-neonazis> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Rafael, S.** (2009): Rechtsextreme Erziehung - Kinder zwischen Drill und Defensive
Verfügbar unter: <http://www.belltower.news/artikel/rechtsextreme-erziehung> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Rafael, S.** (2010): Kita-Kinder aus rechtsextremen Familien: Sprachlos im Morgenkreis
Verfügbar unter: <http://www.belltower.news/artikel/kita-kinder-aus-rechtsextremen-familien-sprachlos-im-morgenkreis-4591> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Rafael, S.** (2015): Sighild B.: Wenn sich der Rechtsextremismus der Eltern gegen die eigenen Kinder wendet
Verfügbar unter: <http://www.belltower.news/artikel/sighild-b-wenn-sich-der-rechtsextremismus-der-eltern-gegen-die-eigenen-kinder-wendet-10075> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Rafael, S.** (2016): Die nächste Generation Hass, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)
Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/223904/die-naechste-generation-hass> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Röpke, A.** (2008): Die Heimattreue Deutsche Jugend. Ferien im Führerbunker/Soldatische Kindererziehung
Verfügbar unter: https://www.online-beratung-gegen-rechtsextremismus.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Grundlagentexte/Andrea_Roepke_HDJ.pdf (Letzter Zugriff: 08.09.2017)
- Röpke, A.** (2009): Das Verbot der HDJ, In: Antifaschistisches Infoblatt, Heft 83, 2.2009
Verfügbar unter: <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/das-verbot-der-hdj> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Röpke, A.** (2010): Die geführte Jugend - Kindererziehung von rechts, Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Ost gGmbH, Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt, Braunschweig
- Sauerwein, T.** (2006): Hitlerjugend (HJ). 1926 – 1945, Historisches Lexikon Bayerns (Hrsg.)
Verfügbar unter: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hitlerjugend_\(HJ\),_1926-1945](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hitlerjugend_(HJ),_1926-1945) (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Schmidt, A.** (2014): Völkische Siedler/innen im ländlichen Raum. Basiswissen und Handlungsstrategien, Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.), Berlin

Stöckle, T. (o.J.): Die NS-Euthanasie-Verbrechen. Krankenmord im Nationalsozialismus. Die Euthanasie-Aktion T4 in Deutschland 1940/1941
Verfügbar unter:
<http://www.dasdenkmaldergrauenbusse.de/files/Wanderausstellung/Ausstell-Histkleiner.pdf> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

Trips-Hebert, R. (2009): Aktueller Begriff Volksverhetzung, Deutscher Bundestag (Hrsg.), Berlin
Verfügbar unter:
<http://www.bundestag.de/blob/190798/a52bed78fd61296f7a3ea11e84e7c12e/volksverhetzung-data.pdf> (Letzter Zugriff: 15.09.2017)

UNICEF (2003): Geschichte der Kinderrechte. Kinder haben Rechte, Zürich
Verfügbar unter: https://www.fr.ch/sej/files/pdf18/kinderrechte_geschichte_dt.pdf
(Letzter Zugriff: 15.09.2017)

Wergin, A.-R. (2011): Demokratie ist (k)ein Kindergeburtstag. Handreichung für Kindertagesstätten im Umgang mit Rechtsextremismus, Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.)

Wrede, J. (2016): ... nicht bloß harmlose Pfadfinder: Völkische Jugendbünde, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)
Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/229984/-nicht-bloss-harmlose-pfadfinder-voelkische-jugendbuende> (Letzter Zugriff: 08.09.2017)

Zitate:

argumente. netzwerk antirassistischer bildung e.V./Bildungswerk Anna Seghers e.V. aus Wiesbaden/Antifaschistisches Infobüro Rhein-Main (Hrsg.) (2010): Dunkelfeld – Recherchen in extrem rechten Lebenswelten rund um Rhein-Main, Berlin, S. 127, **In:** Röpke, A. (2010): Die geführte Jugend - Kindererziehung von rechts, Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Ost gGmbH, Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt, Braunschweig, S. 76f

Borstel, D./Wergin, A.-R. (o.J.): Kindeswohl in rechtsextremen Familien - Gedankensplitter und Aufruf zu einer notwendigen Debatte, **In:** Wergin, A.-R. (2011): Demokratie ist (k)ein Kindergeburtstag. Handreichung für Kindertagesstätten im Umgang mit Rechtsextremismus, Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.), S. 26

Bundesministerium des Inneren (2009a): Verfassungsschutzbericht 2008. Vorabfassung, Berlin, S. 62f, **In:** Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2009): Rechtsextremistische Jugendorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland, S 10

- Bundesministerium für Inneres** (1994): Verbotverfügung der Wikingjugend, **In:** Röpke, A. (2010): Die geführte Jugend - Kindererziehung von rechts, Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Ost gGmbH, Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt, Braunschweig, S. 77f
- Haarer, J.** (1935): Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind, S. 8, **In:** Fischbäck, P. (2010): Zum Erziehungsratgeber "Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind" von Johanna Haarer, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hrsg.), GRIN Verlag, Düsseldorf, S. 16
- Hitler, A.** (1941): Mein Kampf, ungekürzte Ausgabe, S. 237, **In:** Röpke, A. (2010): Die geführte Jugend - Kindererziehung von rechts, Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Ost gGmbH, Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt, Braunschweig, S. 63f
- Jureit, U.** (1995): Erziehen Strafen Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus, Münster/New York, S. 10, **In:** Röpke, A. (2010): Die geführte Jugend - Kindererziehung von rechts, Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Ost gGmbH, Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt, Braunschweig, S. 61
- Palandt** (2010): § 1666, Rn. 16, **In:** Lang, K. (2010): Kindeswohl im Spannungsfeld von (neo)nazistischen Familien und staatlichem Fürsorgeanspruch, S. 45
- Reichsgesetzblatt I** (1936): S. 993, **In:** documentArchiv.de (Hrsg.) (2004): Gesetz über die Hitlerjugend (01.12.1936)
Verfügbar unter: http://www.documentarchiv.de/ns/1936/hj_ges.html (Letzter Zugriff: 15.09.2017)
- Rosenbaum, A.** (2007): Grundzüge nationalsozialistischer Erziehung, **In:** Baumgart, F. (Hrsg.) (2007): Erziehungs- und Bildungstheorien. Erläuterungen, Texte, Arbeitsaufgaben, Bad Heilbrunn, S. 186
- Sturm, K. F.** (2007): Erziehung und Gemeinschaft, **In:** Baumgart, F. (Hrsg.) (2007): Erziehungs- und Bildungstheorien. Erläuterungen, Texte, Arbeitsaufgaben, Bad Heilbrunn, S. 187

7. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Stellen sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Verfasserin